

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Grigun</i>	Zum Berufsbild des Aufsichtsbeamten	311
<i>Kramer</i>	Wieviel gilt der Pastor im Strafvollzug?	316
<i>Grunau</i>	Verlauf eines normalen Arbeitstages des Anstaltsleiters	320
<i>Eiermann</i>	Der Wochenspiegel. Hauszeitung der Untersuchungshaftanstalt für Männer Frankfurt (Main)	343
<i>Munk</i>	Erfahrungen mit der Rundfunkprogrammgestaltung in der Strafanstalt Freiendiez	352
<i>Wegner</i>	Beobachtungen bei dem Besuch von Vollzugsanstalten im Staate New York	359
<i>Hündel</i>	Aus dem „Betrugs-Lexikon“ von 1720	367

BUCHBESPRECHUNG

<i>Busch</i>	N. Fehl. Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seine gegenwärtige Verwirklichung im Lande Baden-Württemberg (Diss.)	370
--------------	---	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Zum Berufsbild des Aufsichtsbeamten

von Peter Grigun

Berufe haben ihre Wandlungen. Soziale Differenzierungen, Technisierung der Fertigungsprozesse in der Industrie, im Handwerk und in der Landwirtschaft, Rationalisierungserfordernisse und marktwirtschaftliche Ansprüche formen Berufe und deren Träger nach sachlichen Notwendigkeiten um. So hat sich auch das Berufsbild des modernen Aufsichtsbeamten gewandelt, der in der Strafanstalt nicht nur Sicherungs- und Ordnungsaufgaben zu erfüllen hat, sondern auch erzieherisch tätig sein muß. Der Anspruch der Gesellschaft begnügt sich nicht allein damit, den Rechtsbrecher unter Freiheitsentzug zu isolieren, er wird zunehmend bestimmt von Gedanken und Maßnahmen der sog. Resozialisierung, eben einer Erziehung oder Umerziehung des Gefangenen zu seiner späteren sozialen Tüchtigkeit. Solch hohe und schwierige Aufgabe erfordert einen neuen Typus des Aufsichtsbeamten.

Der zunächst unlösbar erscheinende Widerspruch zwischen dem unumgänglichen und möglichst risikofreien Sicherungszweck, den die Strafanstalt als Teil der Exekutive zum Schutz der Öffentlichkeit vor dem Rechtsbrecher einerseits zu erfüllen hat, und dem Anliegen eben dieser Öffentlichkeit, den Rechtsbrecher als gebessert oder gar „geheilt“ nach seiner Strafverbüßung wieder bei sich aufzunehmen, bliebe in der Tat unlösbar, wenn es im Strafvollzug nicht Menschen mit pädagogischen Fähigkeiten und Interessen, gewiß auch mit Idealismus gäbe. Wenn an einen neuen Typ des Aufsichtsbeamten gedacht wird, dann in erster Linie an den Beamten, der mit diesem Widerspruch zwischen sichernder und erziehender Funktion geschickt fertig wird. Man wird von einem solchen Beamten erwarten, daß er seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in beiden Forderungen voll gerecht wird. Die schwierigste Sache ist dabei gewiß nicht, den Gefangenen sicher zu verwahren – eine von allen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften abgedeckte Angelegenheit – sondern eben die pädagogische Einflußnahme auf den Gefangenen mit ihren vielfältigen und nicht in Normen faßbaren Entscheidungsmöglichkeiten. Demzufolge hat diese risikoträchtige pädagogische Arbeit im Strafvollzug auch die geringste gesetzliche Rückendeckung für den Beamten selbst. Die im deutschen Jugendstrafrecht inzwischen geschaffenen (Jugendgerichtsgesetz von 1953) oder in Arbeit befindlichen (Rechtsverordnung über den Jugendstrafvollzug) gesetzlichen Grundlagen für eine vorwiegend erzieherische Behandlung auffällig gewordener Jugendlicher könnten als Muster für entsprechende gesetzliche Normierungen auch im allgemeinen Strafvollzug dienen.

Der heutige Strafvollzug ist von pädagogischer Durchdringung deshalb noch weit entfernt, weil es a) eine theoretisch abgesicherte „Strafpädagogik“ noch nicht gibt und weil b) alte, erprobte Behandlungsmethoden, die zweifellos ihren Wert haben mögen, modernen Erziehungspraktiken oft hindernd im Wege stehen. Dieser Strafvollzug ist deshalb längst noch nicht modern, weil

in ihm zunehmend Spezialisten tätig werden, die „es eigentlich wissen müßten“, z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen, Psychiater. Die erzieherische Arbeit der psychologisch und pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte im Vollzug steht und fällt mit der unterstützenden Aufgeschlossenheit aller im Vollzug tätigen Mitarbeiter, nicht nur der Aufsichtsbeamten, sondern vor allem der Anstaltsleitung, der Angestellten und Beamten der Geschäftsstelle, der Arbeitsverwaltung usw. Nur selten noch trifft man aus Tradition, Bequemlichkeit oder Gedankenlosigkeit bezogene Ablehnung und Behinderung pädagogischer Bemühungen im Vollzug an. Die erzieherische Arbeit an dem Gefangenen, der eines Tages zu einem selbständigen, sich selbst und der Gesellschaft verantwortlichen, normativ lebenden Menschen umstrukturiert sein soll, wird zum größten Teil gerade von denjenigen Beamten geleistet, die im unmittelbaren Kontakt zum Gefangenen stehen, nämlich den Werk- und Aufsichtsbediensteten.

Solchen einleitenden Überlegungen gesellt sich die Frage nach dem Berufsbild, den Tätigkeits- und Fähigkeitsmerkmalen des Aufsichtsbeamten hinzu. Was muß das für ein Mann sein, der mit Rechtsverletzern aller Schattierungen: Mördern, Totschlägern, Betrügern, Dieben, Räufern und erweitert – mit antisozialen Menschen zu tun hat, die oft intellektuell, willens- und gefühlsmäßig gestört sind, die querulieren, augendienern, aggressiv und böseartig, gehemmt und unansprechbar sind? Wäre dafür eher eine ebenfalls aggressive oder eine mehr in sich ruhende, ausgeglichene Persönlichkeit geeignet? Mehr Löwenbändiger oder mehr Samtauge – vielleicht eine Mischung von Irrenpfleger und befehlsgewaltigem ehemals preußischen Kasernenhof-Spieß? Ein mehr militanter, stets autoritätsbezogener „Wärter“ würde vermutlich recht leicht eine auf bedingungslose Unterordnung beruhende, allerdings auch nur im Rahmen des stetigen äußeren Zwanges funktionierende Dressur seiner Untergebenen erreichen, während der mit der Vielfalt der Reaktionsmöglichkeiten von freiheitsbeschnittenen Leuten vertraute Aufseher, der den Gefangenen in seinen persönlichen Anliegen zu verstehen sucht, ohne ihm alles zu verzeihen, mit großer Wahrscheinlichkeit ein nicht nur menschlicheres Ordnungsprinzip verwirklicht, sondern auf der Grundlage von Achtung und Vertrauen den nachhaltigeren erzieherischen Erfolg erreichen wird.

Der Gefangene bezieht die Persönlichkeit seiner Beziehungspersonen in der Strafanstalt weit mehr in den Spielraum seiner Verhaltensgestaltung ein, als allgemein angenommen wird. Der Gefangene reagiert mit seinem Verhalten, in seiner „Führung“, im allgemeinen auf die Persönlichkeit seines Stations- oder Werkbeamten. Er hat ein feines Gespür dafür, wem gegenüber er fordernd und welchem Beamten gegenüber er zurückhaltend auftreten kann; er begegnet meist aus vordergründigen Motiven denjenigen Beamten, von denen er sich eine günstige Beurteilung, einen guten Arbeitsplatz oder eine positive Stellungnahme zum Gesuch auf vorzeitige Entlassung erhofft, anders als nach seiner Meinung weniger bedeutsamen Aufsichtsbeamten.

Ein einheitlich umrissenes Berufsbild des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug schlechthin existiert nicht, auch nicht in einem ähnlichen Sinn, wie es z. B. „den Krankenpfleger“, „den Schreiner“ oder „den Ingenieur“ mit entsprechenden beruflichen Laufbahnen, weitgehend genormten Fähigkeitsprüfungen und erforderlichen Begabungsvoraussetzungen gibt. Alle Anstaltsleiter, die Bewerber für den Aufsdichtsdiensd einstellen, tragen ein intuitiv geformtes Bild von dem „idealen Aufseher“ in sich und legen dieses Bild, das sie aus ihrer eigenen Erfahrung und aus dem Dienstverhalten und den charakterlichen Vorzügen ihrer bereits tätigen Aufsichtsbeamten gewonnen haben, als Maßstab bei der Einstellung neuer Aufsichdskräfte an. Dabei prägt die Persönlichkeid des Auslesenden den Mitarbeiterstab. Da die Fluktuacion, d. h. der in der Wirtschaft übliche, zwar von der konjunkturellen Lage stets abhängige, aber immer gefürchtete Wechsel von Arbeitskräften zwischen den Betrieben, beim bereits „verbeamteten“ Aufsichdspersonal praktisch kaum eine Rolle spielt, ist die mit der Einstellung getroffene Entscheidung u. U. weitreichend und endgültig. Sie sollte deshalb eine Entscheidung sein, die nach Anhörung des Psychologen getroffen wird, der die Bewerber auf ihre charakterlichen und geistigen Fähigkeiten prüfen kann. Ein Prophet wird der Psychologe nicht sein wollen und können, aber er vermag recht gut auf charakterliche Vorzüge oder Mängel hinzuweisen sowie nach entsprechender Prüfung eine treffende Aussage über die Intelligenz des Bewerbers zu machen.

Bevor im folgenden ein Katalog psychischer Merkmale für einen ungefähren Qualifikationsmaßstab bei der Einstellungsbeurteilung von Bewerbern für den Aufsichdtsdienst dargestellt wird, seien zwei Formen des psychischen Drucks erwähnt, unter dem der Aufsichdsbeamte steht.

Die wohl stärkste seelische Belastung für ihn liegt in dem ständigen Umgang mit den schwierigen Menschen in der Strafanstalt selbst. Wie in wohl keinem anderen Beruf ist der Gefängnisaufseher negativen, antisozialen Kräften ausgesetzt, in deren Umgangs- und Meinungsschatten er seine Arbeit versieht. Nur starke Persönlichkeiten können diesen permanenten Druck auf die Dauer verkraften. Zuweilen mag deshalb eine harte Reaktion auf undiszipliniertes, renitentes Verhalten der Gefangenen seitens der Aufsichdsbeamten eine Abfuhr aufgester Aggressionen sein – ein psychischer Mechanismus, der sich nicht immer im Dienstbereich äußern muß, der auch das Privatleben des Aufsichdsbeamten belastet oder auf dem Wege psychosomatischer und neurotischer Störungen seinen Gesundheitszustand schädigen kann. Beamte also mit einer sog. niedrigen Frustrationstoleranz, d. h. denen täglicher Ärger im Dienst schnell und nachhaltig unter die Haut zu gehen pflegt und die über wenige Möglichkeiten eines ungefährlichen Abreagierens verfügen, scheinen für den Dienst an schwierigen Menschen wenig geeignet. Man würde sie selbst als schwierig bezeichnen.

Die andere Möglichkeit besonderen Fehlverhaltens des Beamten im Aufsichdsdienst hängt mit einer ständigen Furcht zusammen, die er bewußt oder unbe-

wußt empfindet. Eine Furcht des Versagens in der persönlichen Verantwortung bezüglich von „Sicherheit und Ordnung“. Der so erlebende Beamte steht unter dem ständigen Druck, seine Sicherheits- und Ordnungsfunktion nicht zufriedenstellend zu bewerkstelligen und seine erzieherischen Aufgaben nicht erfüllen zu können. Er leidet unter der Angst, „etwas zu übersehen“, reagiert pingelig und zwanghaft ängstlich, und tatsächlich ist er in seiner dienst-ängstlichen Haltung bequem, routinebetont und entscheidungsschwach. Für eine erzieherische Arbeit bleibt da wenig Spielraum.

Der Psychologe im Strafvollzug kann bei der Untersuchung von Bewerbern für den Aufsichtsdienst auch mit den besten Verfahren zur Eignungsprüfung keine idealen Anwärter produzieren. Auslese kann immer nur eine relative Auswahl aus dem Angebot sein. Ob aus dem für geeignet befundenen Anwärter ein guter Aufsichtsbeamter wird, dürfte von den Personen und deren fachlicher Güte abhängen, die den Anwärter anleiten und von der beruflichen Förderung in Lehrgängen und Schulungen, letztlich vom Engagement des Anwärters selbst. Der Psychologe wird sich bei seiner Auslese unter den Bewerbern im allgemeinen auf Richtungsdiagnosen für die Eignung und spätere Bewährung im Beruf beschränken müssen.

Abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden, die gegen die Psychodiagnostik und ihre Aussagemöglichkeiten gelegentlich erhoben werden, stellt z. B. die Untersuchung eines Probanden auf seine Intelligenz mit einem statistisch gut abgesicherten und treffsicheren Verfahren eine weit bessere Beurteilungsgrundlage dar, als etwa die meist noch übliche traditionelle Schulwissen-Prüfung des Bewerbers durch die Oberlehrer in den Strafanstalten. Jemanden ausreichend intelligent für den Aufseher-Beruf zu halten, weil er bei umstrittenen und methodisch ungenügend abgesicherten Schulwissen-Prüfungen einigermaßen zufriedenstellend abschneidet, kann keinen hinreichenden Aufschluß geben. Auch Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen ehemaliger Arbeitgeber berechtigen in vielen Fällen wegen ihrer schablonisierenden Aussagen nicht verlässlich zu berufsprognostischen Feststellungen. Auf welche Qualifikationsmerkmale, geistig-seelischen Voraussetzungen und sozialen Bedingungen wird sich ein berufliches Anforderungsprofil des Aufsichtsbeamten aber stützen müssen?

Seit einigen Jahren werden bei Einstellungen am Strafgefängnis und der Jugendstrafanstalt Wittlich und seit einigen Monaten an dieser Stelle auch für Bewerber einiger anderer Strafanstalten des Landes Rheinland-Pfalz psychodiagnostische Eignungsuntersuchungen durchgeführt, wie sie in ähnlicher Form auch in Strafanstalten anderer Bundesländer mit psychologischer Besetzung veranstaltet werden. Dabei haben sich als brauchbare Kriterien für die Eignung eines Bewerbers zum Aufsichtsdienst folgende Merkmale erwiesen:

Der Bewerber sollte

- a) über eine mindestens durchschnittliche Intelligenz verfügen;

- b) geistig beweglich, wendig und aufgeschlossen für neue Sachverhalte und Zusammenhänge sein;
- c) ein ruhiges Temperament und eine normale Kontrolle seiner Affektivität aufweisen;
- d) in seinem Verhalten und Auftreten selbstsicher und mit einer genügend starken willentlichen Durchsetzungskraft ausgestattet sein;
- e) kontaktbereit und anpassungsfähig sein;
- f) über eine gewisse Menschenkenntnis und über mitmenschliches Einfühlungsvermögen in die Problematik anderer Individuen verfügen, womit
- g) die Forderung nach einem Mindestmaß an Fähigkeiten zur Selbst- und Fremdbeobachtung in Verbindung steht;
- h) in sozialen Konfliktsituationen sicher und nach seinem gesunden Menschenverstand reagieren können;
- i) ein ausreichendes Selbstwert- und Eigenmachtgefühl aufweisen;
- j) seelisch robust und belastbar, „hart im Nehmen“ sein;
- k) Entschlußfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft besitzen;
- l) in seinem persönlichen Lebensstil Offenheit und Ehrlichkeit zeigen;
- m) in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung haben;
- n) mindestens 25 Jahre alt sein sowie
- o) die nach ärztlicher Meinung notwendige körperliche Tüchtigkeit besitzen.

Bewerber, deren psychologische Untersuchung besondere Symptome etwa i. S. von neurotischen Auffälligkeiten, Alkoholmißbrauch, Homosexualität, erhöhter Angstbereitschaft, selbstherrlichen Eigenschaften, besonders schweren Ehekonflikten andeuten, sollten auch bei Häufung positiver Merkmale abgelehnt werden. Man erwiese weder dem Strafvollzug noch dem Bewerber einen Dienst, wenn man aus sozialen oder ethischen Motiven Aufsichtsdienst-Kandidaten auswählte, von denen man vermutet, daß sie jeden Morgen mit einem Kopf und einem Herzen voller persönlicher Probleme zur Arbeit kämen. Bei Summierung aller oben angedeuteter Merkmale ergibt sich eine ideale neue Ganzheit „Aufsichtsbeamter“, wie sie tatsächlich wohl kaum anzutreffen sein dürfte. Bewerber, die alle vorerwähnten Merkmale aufweisen, müßten mit der Lupe gesucht werden. Die Tatsachen lehren auch hier Bescheidenheit, was jedoch das angestrebte Idealbild nicht einschränkt.

Soll auch im Strafvollzug das stattfinden, was bei jedem Erziehungsprozeß als wichtigste Voraussetzung angesehen wird: eine positive Identifizierung des zu Erziehenden mit dem Erzieher, dann sollten die Anforderungen an das Aufsichtspersonal gerade wegen seines starken Einflusses auf die Gefangenen nicht hoch genug veranschlagt werden.

Zur Diskussion über das Berufsbild des Aufsichtsbeamten seien auch die beiden Berufsorganisationen aufgerufen, die mit Sicherheit wesentliche Gedanken zur Abrundung dieses Bildes beitragen können.

Wieviel gilt der Pastor im Strafvollzug?

von Rolf Kramer

I. Die Differenzierung nach den Strafvollzugsarten

Bei vielen Diskussionen und Abhandlungen über den Strafvollzug wird leicht der Fehler begangenen, daß allzu gern von „dem“ Strafvollzug gesprochen und dabei vergessen wird, daß eigentlich ebenso viele Strafvollzugsarten existieren, wie es Strafanstaltskategorien gibt. Es würde manche Erörterung der Praxis näher stehen, wenn man den unterschiedlichen Anstaltsabstufungen Rechnung trüge; denn das, was z. B. für einen offenen Vollzug eine Selbstverständlichkeit ist, gilt keineswegs für die geschlossenen, ja sogar nicht einmal für eine halboffene Anstalt. Was im Gefängnis zugänglich ist, muß im Zuchthaus oder in der Sicherungsverwahrung strikt abgelehnt werden.

Daraus resultiert nun auch eine unterschiedliche Stellung des Pastors im Vollzug; denn auch sein Aufgabenbereich wird vom Charakter der Anstalt bestimmt.

Im vorliegenden Fall sollen die Aussagen auf die Stellung des Geistlichen in einer festen Männeranstalt beschränkt werden. Mutatis mutandis gelten freilich viele zu erörternde Punkte gleichzeitig für andere Männer- und Frauenanstalten. Aus dem festen Vollzug soll wiederum die besondere Art des Jugendstrafvollzuges ausgeklammert werden. Auch bei den verbleibenden festen Häusern muß, um es noch einmal ganz konkret zu sagen, nach Gefängnissen Zuchthäusern und Sicherungsverwahrungen differenziert werden. Die Unterschiede ergeben sich nun nicht nur auf Grund des Charakters der Straf- bzw. Verwahrungsarten, sondern auch auf Grund des unterschiedlichen Strafvollzugs der einzelnen Bundesländer. Was im Süden schon lange möglich ist, ist im nördlichen Raum undenkbar und umgekehrt.

II. Der Pastor als Staats- oder als Landeskirchlicher Beamter

Bis heute ist noch in manchen Landeskirchen der Staatspfarrer – ein vom Staat eingestellter und besoldeter Pfarrer – vorherrschend. In anderen Ländern der Bundesrepublik dagegen wird der Pastor von der Landeskirche in den Vollzugsdienst delegiert, er wird jedoch weiter von der Landeskirche bezahlt und bleibt auch allein ihr zugehörig.

Es hat sich nun in der Praxis gezeigt, daß die Stellung des Geistlichen sowohl in der Anstaltshierarchie wie auch gegenüber den Gefangenen sehr stark von seinem äußeren Status abhängig ist. In Hamburg bestanden lange Zeit hindurch beide Arten nebeneinander. Darum konnte hier am ehesten und gründlichsten erkannt werden, welche Stellung für den Geistlichen im Strafvollzug angemessen und am vorteilhaftesten ist.

Von theologischer Seite ist zu sagen, daß die staatliche Anstellung eines Pastors eine kirchengeschichtliche „Antiquität“ ist, die noch aus der Zeit

landesherrlichen Kirchenregimentes und der engen Verknüpfung von Staat und Kirche herrührt. Hier wird von den Landeskirchen bzw. vom Staat, wenn es eine solche Staatspfarrerstelle noch gibt, eine Einheit von Weltlichen und Geistlichen erhalten oder propagiert, die weder mit dem Auftrag der Kirche insgesamt noch mit dem Hirtenamt des Pastors zu vereinbaren ist. Bei rechter Führung des Amtes muß der Geistliche über kurz oder lang mit seinem Auftrag, für seine Gemeinde verantwortlich zu sein, scheitern oder mindestens mit staatlichen Weisungen kollidieren. Ohne diese Konfliktsituation wird es auf die Dauer nicht gehen, auch wenn man davon ausgeht, im Strafvollzug habe man es allgemein ja noch nur mit „kleinen Dingen“ zu tun. Im Grunde dürfte weder der Staat noch die Kirche es verantworten, den Pastor in der Ausübung seines Dienstes vor die Entscheidung zu stellen, dem Staat oder der kirchlichen Weisung zu gehorchen.

Von der Praxis her muß gesagt werden: Der in den Beamtenkörper integrierte Staatspfarrer ist Beamter und wird auch als solcher von den Gefangenen angesehen und gerade deshalb angegriffen, da sie in ihm nur die Fortsetzung des Vollzugsarmes sehen und nicht den Geistlichen, der Hirt seiner Gemeinde ist. Immer dann, wenn ein Gefangener nicht zu seinem vermeintlichen Recht gekommen ist, wird dem Staatspfarrer dieses „Auch-Beamter-sein“ vorgeworfen. Dann wird leichtfertig und undifferenziert argumentiert: „Eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus“ – und was sonst für Sprüche zitiert werden.

Selbst im Bereich der Beamtenschaft muß der Staatspfarrer letztlich trotz aller persönlichen Bindungen immer ein Außenseiter bleiben, – als Beamter, nicht als Mensch –. Er ist und bleibt immer etwas anderes als der Verwaltungs- oder Aufsichtsbeamte.

Aus diesen drei Gründen hat die Hamburger Behörde im Einvernehmen mit der Landeskirche die Staatspfarrerstellen abgeschafft bzw. auslaufen lassen. Heute wird der Pastor von der Landeskirche in den Strafvollzug delegiert bei Kostenausgleich des Staates an die Landeskirche.

III. Die Stellung des von der Landeskirche in den Strafvollzug delegierten Pfarrers

Das, was eindeutig für die Stellung des landeskirchlichen Geistlichen zu sagen ist, gibt gleichzeitig auch die Grundlage für die Nachteile, die miteingehandelt werden; denn der Geistliche bleibt im Vollzug immer eine von „außen“ kommende Person. Zweifellos kann er sich nunmehr in einer viel unabhängigeren Position für den mittelbaren Bereich der Gefangenenbetreuung einsetzen, zumal da er nicht direkt zu seinem Seelsorge-Amt gehörende Arbeiten und Aufgaben ablehnen kann. Weiter ist er in seinen Entscheidungen, wie er die Belange der Gefangenen in der Außenwelt, mit den Familien oder Behörden, regeln will, sehr viel freier und selbständiger. In dessen erkaufte er diese „Freiheit“ mit einem Abseitstehen im Vollzug. Selbstverständlich hat das nicht bei jeder Entscheidung seine Bedeutung. Aber ge-

rade dann, wenn es von seiten der Anstalt entgegen der Stellungnahme des Geistlichen zu einer anderen Darstellung oder Beurteilung des Gefangenen kommt, kann er mit einem erheblich stärkeren Gewicht seine Meinung kundtun.

Selbstverständlich ist auch hier – wie so oft im Leben – entscheidend, welche Persönlichkeit hinter der Tätigkeit und dem geistlichen Amt im Vollzug steht. Aber gerade gegen diese Vereinseitigung wenden wir uns. Es kann und darf auf die Dauer nicht dabei bleiben, daß eine Einflußnahme in den Strafvollzug nur davon abhängt, wie „stark“ oder „schwach“ der Pfarrer als Person im Vollzug erscheint, zumal immer **der am liebsten gesehen wird, der möglichst in den einmal ausgetretenen Gleisen seine Arbeit tut und nicht widerspricht.** Jeder Pastor freilich, der den Dienst an den Gefangenen ernst nimmt, wird nicht ohne Widerspruch zu den Anordnungen der Verwaltungsbeamten auskommen, auch wenn er sich noch so sehr um eine Harmonie und ein freundschaftliches Verhältnis bemüht. Darum sollte es auf lange Sicht nicht bei dieser rein auf die Persönlichkeit zugeschnittenen Amtsausführung bleiben. Der Dienst des Geistlichen in der Anstalt sollte erheblich besser integriert werden.

IV. Der Dienst des Geistlichen nach der DVollzO

In der Dienst- und Vollzugsordnung ist zwar dem Geistlichen nach Nr. 25, 1 und 58, 3 und 4 schon ein gewisser Rahmen gesteckt. Danach hat der Geistliche bei der Persönlichkeitserforschung und bei der Aufstellung eines Vollzugsplanes zwei der wesentlichen Aufgaben des Pfarrers nach der DVollzO neben seinen eigentlichen kirchlich-seelsorgerlichen Pflichten, mitzuwirken. Wie freilich diese Mitwirkung aussehen soll, wird den einzelnen Ländern bzw. Anstalten in ihnen überlassen. Berücksichtigt man das, was sonst im einzelnen innerhalb der DVollzO ausgeführt wird, ist man etwas überrascht, nur diese Rahmenordnung vorzufinden. Andererseits kann man natürlich froh sein, kein starres Reglement mit bis ins einzelne gehenden Gesetzen aufgestellt zu sehen.

Indessen ist es mit einer solchen Rahmenordnung allein auch nicht getan, zumal, da man über den wenig streng gefaßten und wohl auch nur schwer zu fassenden Begriff der Persönlichkeitserforschung unterschiedlicher Meinung sein kann. Wer gibt schließlich die Merkmale der Persönlichkeitserforschung an die Hand und wer bestimmt ihre Wertung bzw. Gewichtung? Weiter ist in der Frage des Vollzugsplanes in manchen Ländern bis heute noch alles beim alten geblieben. Es ist überhaupt die Frage, ob sich ein von vornherein festgelegter Vollzugsplan verwirklichen läßt. Die Erfahrung zeigt, daß man in vielen Fällen von Mal zu Mal auch eine Änderung im Ablauf vornehmen muß. Sollte der Geistliche dann nicht auch bei diesen Entscheidungen dabei sein? Hier scheint mir, genügt es nicht, einfach die DVollzO mit „neuem Leben“ zu erfüllen, sondern sie neu und konstruierter zu fassen.

V. Die vollständige Integration des Pastors in den Strafvollzug

Die Not und die Schwierigkeiten, die sich für den Pastor nach den heutigen Gepflogenheiten ergeben, liegen auf der Hand. Dennoch sollen dazu einige

Beispiele gegeben werden: Augenblicklich ist es dem Pastor, der selbst nicht Zensurbeamter ist, weder möglich, einen Brief auszuhändigen, der noch nicht von dem entsprechenden „Inspektor“ eingesehen und abgezeichnet worden ist, noch hat er die Erlaubnis, einem Gefangenen einen Sonderbrief zu gewähren, wenn nicht der zuständige Abteilungsleiter zustimmt. Im Normalfall geht selbstverständlich alles glatt. Entscheidend sind aber nun einmal die Konflikte. Ist es z. B. zu einer Beeinträchtigung des menschlichen Verhältnisses zwischen Geistlichem und Verwaltungsbeamten gekommen, bleibt dem Geistlichen immer nur der lange Instanzenweg übrig. Aber auch im Normalfall hat der Pastor nur „das Recht“, die Bitte um einen Sonderbrief, um eine Besuchserlaubnis usw. auszusprechen.

Ein Mißverständnis muß hier strikt abgewehrt werden: **Es geht uns keinesfalls** um eine Verstärkung oder Schöpfung einer Befehlsgewalt im Anstaltsbereich für den dienenden Pastor! Es soll ihm nicht legal ein Recht verschafft werden, was er auf Grund seines menschlichen Verhaltens nicht erhält! Vielmehr geht es um Festigung der Stellung des Geistlichen im Vollzug, damit er in viel stärkerem Maße als bisher die Verbindungstür zwischen Gefangenen einerseits und Außenwelt andererseits sein kann. Gehen wir davon aus, daß der Strafzweck neben einer Sühne vorrangig die Rehabilitierung und Resozialisierung der Gefangenen sein soll, dann muß gerade auf diese familiären und freundschaftlichen Bande zwischen den Inhaftierten und der Umwelt Wert gelegt werden.

Dazu wäre es weiter notwendig, daß der Pastor auch an den Konferenzen, die sowohl das Leben der Gefangenen wie auch das ganze Anstaltsgefüge betreffen, teilnimmt. Man kann ihn nicht nur für bestimmte „Teile“ des Gefangenen und des Vollzuges in die Mitverantwortung stellen, ihn aber andererseits von den den ganzen Vollzug betreffenden Fragen ausschließen. Besonders auch bei den Entlassungsgesuchen sollte der Geistliche, sofern ihm der Inhaftierte bekannt ist, nicht „auch noch gefragt“ werden, sondern seine Stellungnahme sollte gleichwertig mit der der Anstalt den Richtern vorgelegt werden.

Die stärkere Integrierung des Pastors in das Anstaltsgefüge hat keineswegs zum Ziel, gleichsam auf einem Umweg für den Gefangenen „mehr“ Rechte herauszuholen. Es soll also nicht etwa der Illegalität durch den Pastor nunmehr Tür und Tor geöffnet werden. Da jede Anstalt auf ihre Sicherheit bedacht sein muß, ist hier von vornherein eine Grenze gezogen. Andererseits sollte nicht alles, was zur Verbesserung des Strafvollzuges dient, durch die stereotype Redeweise, es verstieße gegen die Sicherheit der Anstalt, abgewiesen werden. Es geht uns also, um es zusammenfassend zu sagen, nicht um die Aufwertung des Pastors, sondern letztlich um eine bessere Ausgestaltung des Strafvollzuges, in den der Pastor nicht nur hineingehört, sondern dessen integrierter Bestandteil er werden muß! Dazu sind mehr Rechte für den Geistlichen notwendig!

Verlauf eines normalen Arbeitstages des Anstaltsleiters*)

von Theodor Grunau

Was ich zu sagen habe, bezieht sich auf den Alltag des Leiters einer *Strafanstalt*. Von der Erörterung der Besonderheiten, die sich für Untersuchungsanstalten ergeben, sehe ich hier ab, weil darüber in einem Referat der vorletzten Tagung berichtet worden war.

Es liegt mir ganz fern, den Anspruch zu erheben, daß meine Ausführungen als Richtlinien oder ein Modell für die Amtsführung des Anstaltsvorstandes gelten sollen. Die Verhältnisse sind örtlich und in den einzelnen Ländern verschieden. Außerdem hat jeder auch seinen eigenen Stil. Dieser sollte allerdings nicht exzentrisch sein. Ein Anstaltsleiter darf weder so temperamentvoll sein, wie ein englisches Vollblut, noch so phlegmatisch, wie schweres belgisches Kaltblut. Was ich Ihnen zu berichten habe, stellt das Gerippe des Alltags eines Anstaltsleiters dar, das er mit Fleisch und Blut auszufüllen hätte. Mein Referat hat kaum etwas mit Wissenschaft, aber viel mit praktischer Berufs- und Lebenserfahrung zu tun.

Beginnen wir also mit dem Morgen eines normalen Arbeitstages. Gut ausgeschlafen und zu Hause in Ruhe gefrühstückt zu haben, schafft zusammen mit der vorausgesetzten guten körperlichen und ausgeglichenen geistig-seelischen Verfassung die Ausgangslage für die Bewältigung der Mühen und Widrigkeiten des Tages. (Neuerdings reißt ja in Behörden der Mißbrauch ein, daß ein Teil des Personals ungefrühstückt in den Dienst kommt und dann morgens erst einmal in die Kantine geht, um dort Kaffee zu trinken oder wenigstens die Getränke zu holen, die zu Beginn der Arbeitszeit oder im Laufe des Vormittags im Büro konsumiert werden. Butterbrote und Kakaoflaschen zwischen den Akten und kauende oder in Tabakqualm gehüllte Bedienstete sind für den Behördenbesucher Indizien für die Lebensart des Betreffenden und zugleich dafür, wie unerwünscht sein Erscheinen in diesem Augenblick ist).

Sie kommen also von Ihrer nahegelegenen Dienstwohnung zur Pforte. (Weit weg zu wohnen und erst viele Kilometer durch den Berufsverkehr mit dem Pkw anzufahren, ist sehr unzweckmäßig). Ich habe immer darauf geachtet, daß ich die Pforte nicht später als 8.15 Uhr durchschrit. Das soll nicht bedeuten, daß ich nicht auch früher, z. B. zur Zeit des Aufschlusses oder des Abrückens der Gefangenen in die Betriebe oder zu

*) Referat, gehalten beim 5. Lehrgang zur Fortbildung der Beamten des höheren Vollzugsdienstes in Köln am 10. April 1967.

Beginn des Dienstes in der Verwaltungsabteilung in die Anstalt kam. Es ist wichtig, daß der Anstaltsleiter einmal im Monat unerwartet den Aufschluß im Zellenhaus erlebt. Da kann man bemerken, wie sich hier und da Hausreiniger selbständig gemacht haben und sich unbeaufsichtigt an den Zellentüren zu schaffen machen, die Riegel aufschieben und den neuesten Gefängnisklatsch kolportieren. Bei einem solchen Aufschluß mußte ich einmal feststellen, daß die Kammerarbeiter aus der Bekleidungskammer herauskamen, um im nahegelegenen Baderaum ihre Morgenwäsche zu vollziehen. Der Hausvater hatte ihnen seit einiger Zeit erlaubt, in der Kammer zu nächtigen, die unter seinem besonderen Verschuß steht. Elektrische Geräte, die beste Wäsche, die wärmsten Decken, Nachttischlampen, Karteien, Krimis und zweideutige Literatur, Illustrierte und Radio, alles stand zu ihrer Verfügung. Zur Rede gestellt, führten die Verantwortlichen aus: Mindestens 5 Zellen seien dadurch für andere verfügbar; die Kammerarbeiter könnten sich auch noch nach Einschluß betätigen, Wäsche sortieren, einordnen u. s. w. Wer tagsüber durch die Kammer ging, merkte nichts davon, daß hier nächtlicherweise Gefangene hausten. Wer geht auch schon bei Nachtrevisionen in die Kammer? Wer kann es auch, ohne sich erst umständlich die Schlüssel für den Spezialverschluß zu besorgen?!

Es ist auch empfehlenswert, hin und wieder kurz nach Beginn des Verwaltungsdienstes das eine oder andere Büro mit einem dienstlichen Anliegen aufzusuchen. Dabei erfährt man von selbst, ob an einer Stelle Unpünktlichkeit einreißt. Der Aufsichtsdienst pflegt allgemein pünktlich zu sein, weil dort Zuspätkommen sofort auffällt und dann ein anderer einspringen muß, damit der Betrieb nicht allzusehr stockt. Mit Unmut bemerkt deshalb der pünktliche Aufsichtsbeamte, wenn Verwaltungsbedienstete unbeanstandet unpünktlich sein können. Aus solchen Erwägungen heraus ist es auch ganz gut, beim Passieren der Pforte zuweilen mit dem Pfortenbeamten den Schlüsselschrank einer Besichtigung zu unterziehen. Jeder Bedienstete hat seine besondere Schlüsselnummer und anhand der in den Fächern verbliebenen Schlüssel kann man ziemlich zuverlässig feststellen, wer von der Verwaltung nicht da ist. Jetzt wird – wenigstens in NRW – entgegen früherer Übung im Pfortenbuch das Personal nicht mehr nach Ein- und Ausgang eingetragen. Man hält es für einen zu großen Mangel an Vertrauen. Dabei hatte es sich oft als sehr nützlich erwiesen, mittels des Pfortenbuchs noch nach Jahr und Tag feststellen zu können, ob ein bestimmter Bediensteter an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit in der Anstalt gewesen war. Es ist übrigens ganz wirkungsvoll, wenn der Vorstand beim Rapport (Frühbericht), auf den ich gleich zu sprechen komme, über das Fehlen der einen oder anderen Verwaltungskraft durch die Schlüsselkontrolle unterrichtet ist und dem Verwaltungsdienstleiter am Ende seines Rapports sagen kann: "Fehlt nicht der und der? Wa-

rum haben Sie das nicht erwähnt? Wußten Sie es nicht? Oder ist er nur zu spät gekommen, sodaß seine Schlüssel noch um 8¹⁵ Uhr im Schlüssel-schrank waren? .

Damit komme ich zu dem Rapport oder Frühbericht. Zuweilen begegnet man der Ansicht, der Frühbericht sei nur ein Formular, das als alter Zopf mitgeschleppt werde. Sorgfältig ausgefüllt, sagt dieses Formular jedoch viel, wenn es nicht unbeachtet auf dem Schreibtisch liegen bleibt. Mit dem Frühbericht, dem Nachmeldebuch, den Blättern der Stechuhren oder den Streifen elektrischer Kontrolleinrichtungen und dringlichen, keinen Aufschub duldenden Vormeldegeseuchen von Gefangenen mußte in meiner Anstalt der Aufsichtsdienstleiter um 8¹⁵ Uhr bereitstehen, um als erster bei dem Anstaltsvorstand zu erscheinen. Das halte ich für sein Recht als Exponent der stärksten Beamtengruppe, der Aufsichtsbeamten. Diese Aufgabe muß er als Vorzug seiner Stellung ansehen, er darf sie nicht als belastende Pflicht empfinden. Es handelt sich dabei um ein Stückchen Berufspolitik: Das Problem des ersten Zutritts zu dem Chef, dem Inhaber der Macht in dieser Behörde. Lassen Sie den Aufsichtsdienstleiter nicht warten! Wenn er sein Amt recht versteht, hat er keine Zeit, sie mit Warten zu verträdeln. Ich singe hier das hohe Lied des tüchtigen Aufsichtsdienstleiters. Ihn müssen Sie zum unerschütterlichen, vertrauten Mitarbeiter gewinnen. Aber auch hier ist Kontakt mit Distanz erfordert. Achten Sie auf gute Formen, wozu auch eine vorschriftsmäßige Uniform gehört. Diese Ordnung sollte innegehalten werden, nicht um ihm eine Art militärischen Zwangs aufzuerlegen, sondern weil seine Haltung beispielhaft auf das andere Personal abzufärben geeignet ist, und weil er ein dementsprechendes Verhalten seiner uniformierten Untergebenen leichter durchsetzen kann, wenn er selbst so angehalten wird. Das muß er bei der großen Zahl der oft recht saloppen Hilfsaufseher öfter tun. In Uniform kann man sich nicht benehmen, wie auf einem Campingplatz.

Der Aufsichtsdienstleiter meldet Ihnen den Bestand; das ist gerade bei der derzeitigen Überbelegung bedeutsam, weil unter Umständen Abtransporte oder die Sperre von Neueinlieferungen beantragt werden müssen. Er meldet ferner Ausfälle bei dem uniformierten Personal und besondere Vorkommnisse: Absonderungen – möglichst mit den Personalakten der betreffenden Gefangenen –, wichtige Wahrnehmungen, die die Ordnung der Anstalt betreffen, z. B. Fluchtvorbereitungen, Schwierigkeiten innerhalb des Personals, aber auch besondere Familienereignisse innerhalb seiner Untergebenen. Damit nötigen Sie ihn, sich nicht nur um dienstliche Dinge seiner Untergebenen zu kümmern.

Jeden Montag legte mir der Aufsichtsdienstleiter das Besichtigungsbuch (Revisionsbuch) vor, aus dem sich unter anderem das Ergebnis der allwöchentlichen Erprobung der Alarmanlagen ergab. Ich sprach mit ihm Punkte durch, die ich im Laufe des vorhergehenden Tages notiert hatte, und

veranlaßte ihn, den Dingen nachzugehen und mir über seine Feststellungen spätestens am nächsten Morgen, in Eilfällen im Laufe des Vormittags zu berichten. Wenn ich damit rechnen wollte, daß er bereits wußte, worüber ich mit ihm sprechen würde, so notierte ich diese Punkte auf meinem Kalender auf dem Schreibtisch meines Büros. Gewitzte (und übrigens auch der Büroreiner!) hatten sie dort meist schon gelesen, bevor ich die Anstalt betrat. Dinge, die keiner vorher wissen soll, muß der Anstaltsleiter in sein Notizbuch, das er bei sich trägt, notieren. Die dringenden Vormeldungen der Gefangenen erledigen sich zum Teil dadurch, daß der Vorstand begründet erscheinende Anliegen sofort genehmigt; in zweifelhaften oder abzulehnenden Fällen ordnet er Vorführung des Antragstellers bei der Zentrale mit Personalakten für 10 oder 10¹⁵ Uhr an.

Zwei bestimmte Tage der Woche – sagen wir Montag und Donnerstag – sind zweckmäßig ein für allemal dazu bestimmt, daß ab 10¹⁵ Uhr die normalen, nicht besonders dringlichen Vormeldungen beginnen. Sie finden am besten im Dienstraum des Aufsichtsdienstleiters statt, der im Zellenbau, möglichst nahe bei der Zentrale liegen sollte. Es gibt neuerdings Bestrebungen, den Aufsichtsdienstleiter im Verwaltungsflügel, also außerhalb des Zellenbaus unterzubringen. Das würde ich konsequent ablehnen und, wenn ich Vertreter der Aufsichtsbehörde wäre, bei Revisionen abstellen.

Seien Sie pünktlich zu den Vorführungen! Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Vorgesetzten. Durch Säumnis bringen Sie den Betriebsablauf in Unordnung und sich selbst um den Vorteil einer genauen Zeiteinteilung.

Unmittelbar nach dem Aufsichtsdienstleiter empfing ich alltäglich den ersten uniformierten Werkbeamten zum Frühbericht. Er stand schon bereit, während der Aufsichtsdienstleiter bei mir war. Denn nicht selten mußte er zu Punkten, die der Aufsichtsdienstleiter vortrug, gehört werden. Vor diesem Rapport hatte er sich schon zu früherer Stunde mit dem Arbeitsinspektor abgestimmt, was er über die Lage und die Schwierigkeiten des Arbeitseinsatzes der Gefangenen mir anhand des vorliegenden Frühberichts vorzutragen hätte. Er meldete auch besondere Vorkommnisse in den Arbeitsbetrieben, Arbeitsunfälle, Maschinendefekte, Mängel bei den Versorgungseinrichtungen (Heizung, Installation, Kanalisation usw.) und die dazu getroffenen oder vorzuschlagenden Maßnahmen. Dann legte er die Kontrollblätter der Fahrtschreiber der Kraftfahrzeuge vor, die er sammelte und unter Verschuß hielt, damit sie für etwaige spätere Auseinandersetzungen mit anderen Verkehrsteilnehmern oder der Polizei sicher aufbewahrt waren. Aus den Kontrollblättern ersieht der Vorstand die Fahrweise, etwaige Geschwindigkeitsüberschreitungen, die Abfahrt- und vor allem die Wartezeiten; besonders über die Ursachen der letzteren soll der erste Werkbeamte zuverlässige Erklärungen geben, damit Bummelleien ohne viel Aufsehen unterbunden werden.

Schließlich sind zwei andere Tage der Woche – etwa Dienstag und Freitag – bestimmt, an denen ab etwa 10¹⁵ Uhr die Zugänge im Zimmer des ersten Werkmeisters, das auch im Zellenbau liegen muß, zum Zugangsgepräch und zur Arbeitseinteilung vorgeführt werden. Beim Rapport des ersten Mittwochs jeden Vierteljahres meldete mir übrigens der erste Werkmeister, daß alle Abwasserkanäle der Anstalt nachgesehen, durchgespült und in Ordnung sind oder welche Mängel nicht ohne weiteres behebbar waren. Die Gefangenen neigen dazu, die WCs als Abfalleimer zu gebrauchen. Dadurch ist es schon zu kostspieligen Kanalverstopfungen gekommen. Dem beugt man durch regelmäßige Überwachung vor.

Nach dem ersten Werkbeamten erschien der sich bereithaltende Verwaltungsdienstleiter mit der hauptsächlichen Tagespost. Er hatte sie bereits geöffnet – bis auf die Post der Aufsichtsbehörde, die der Vorstand selbst öffnet – und berichtete über besondere Dinge, teils im Zusammenhang mit den Posteingängen, teils über Krankmeldungen, Urlaube und die vorgesehenen Vertretungen, über persönliche Verhältnisse des Personals, aber auch über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Anstaltsbetriebs. Bei Krankmeldungen kommt es gelegentlich vor, daß ein erkrankter Beamter seinen Dienst versuchsweise wieder aufnehmen will oder daß er nur innenarbeitsfähig zu sein behauptet oder keinen Nachtdienst machen kann. Da ist Vorsicht geboten. Der Beamte ist dann eben noch nicht dienstfähig. Denn dienstfähig bedeutet, fähig zu sein zu dem für diese Sparte vorgeschriebenen Dienst. Konzessionen in dieser Hinsicht machen zu leicht Schule. Wichtige Postsachen ordnet der Verwaltungsdienstleiter zweckmäßig an den Anfang der Postmappe, um sie evtl. gleich durchzusprechen. Der Vorstand sollte sich die gesamte eingehende Post vorlegen lassen, auch wenn es sich um scheinbar unwesentliche Dinge, wie Aktenanforderungen oder Erinnerungen handelt, sonst bleiben ihm unter Umständen Dinge unbekannt, die er wissen müßte. Ich gebe zu, daß bei übergroßen Anstalten dieses Prinzip nicht ganz lupenrein durchführbar ist. Dann muß man aber genau wissen, wem man das Aussortieren der unwichtigeren Eingänge anvertrauen kann, ohne Gefahr zu laufen, daß einem wichtige Dinge unbekannt bleiben. Nicht selten wird der Vorstand sich auf Grund eines Einganges schon von der Registratur die Vorgänge bringen lassen, während er noch die übrige Post durchsieht, um unter Umständen sofort einzugreifen.

Rücksprachen und Vortrag ordnet er durch ein R oder ein Kreuz mit Farbstift an (grün ist im allgemeinen die Farbe des Vorstandes). Rücksprache (R) bedeutet, daß der Vorstand eine Frage hat oder einen Hinweis geben will, bevor der Eingang bearbeitet wird. Vortrag (Kreuz) heißt, daß der Sachbearbeiter sich genau vorbereitet und anhand der mitzubringenden Akten und sonstigen Unterlagen den ganzen Sachverhalt, seine Entstehungsgeschichte, den gegenwärtigen Stand und das, was nach Meinung

des Sachbearbeiters nun zu geschehen hat, auseinandersetzt. Es empfiehlt sich mindestens von Zeit zu Zeit, für den zweiten oder dritten Tag, nach Eingang eines mit Kreuz oder R gezeichneten Eingangs auf dem Tischkalender zu notieren: Ist die Rücksprache oder der Vortrag in der Sache soundso erledigt? Wenn das nicht geschehen ist, wird der Vorstand nachfassen und, wenn sich die Rücksprache nicht sofort erledigen läßt, wieder eine Notiz im Kalender machen, damit ihm die Sache nach weiteren zwei Tagen wiederum in Erinnerung kommt. Außerdem muß bei einer solchen Gelegenheit dem Sachbearbeiter gesagt werden, daß er den Vorstand unterrichten muß, wenn er die Rücksprache nicht in zwei Tagen erledigt. Sonst denkt er: „Mag mich der Chef doch erinnern“.

Und immer muß es der Vorstand sein und nicht der Sachbearbeiter, der den Erledigungsvermerk neben das R oder das Kreuz setzt. Manchmal sieht man, daß das der Sachbearbeiter selbst tut. Das gehört sich nicht. Bei manchen Sachen kann es angebracht sein, daß der Vorstand statt des R neben dem Eingangsstempel vermerkt, daß er die hierauf zu treffende Verfügung (auch wenn es sich um eine einfache Fristverfügung handelt) selbst zu zeichnen wünscht. Oder milder, daß er die „Antwort vor Abgang zur Kenntnis“ haben will. Auch solche Dinge muß der Vorstand zuweilen unter Kalenderkontrolle nehmen, um zu sehen, ob auch so verfahren wird. Hin und wieder kommt es vor, daß der Sachbearbeiter erklärt, er habe den Vermerk übersehen, was ja auch schon mal zutreffen mag. Um hiergegen gewappnet zu sein, benötigt man einen tüchtigen, zuverlässigen Registrator, der darauf achtet, daß solche Dinge nicht übersehen werden und den Sachbearbeiter aufmerksam macht, wenn er glaubt, daß da wohl etwas versäumt wurde.

Mindestens die Eingänge, die von den Aufsichtsbehörden stammen, gehören in ein Tagebuch, das der Registrator führt. Die betreffende Tagebuchnummer wird auf dem Eingang vermerkt. Im Tagebuch sind auch Zeit und Art der Erledigungsverfügung zu vermerken. Auf diese Weise sollte es unwahrscheinlich sein, daß Berichtsaufträge außer Kontrolle geraten. Das Tagebuch soll der Registrator ohne besondere Weisung ein für allemal freitags dem Vorstand bringen und alle nicht erledigten Nummern genau erläutern. Der Vorstand macht einen Sichtvermerk; ist er verhindert, tut es sein Vertreter. Wo es nötig ist, muß der Sachbearbeiter angehalten werden, unverzüglich den Entwurf eines Zwischenberichts vorzulegen.

Wenn der Anstaltsleiter bei der Post Dinge von besonderer Eilbedürftigkeit erkennt, wird er mit seinem Grünstift dick „Eilt sehr!“ oder „Sofort!“ darauf setzen, was für die Registratur und die Sachbearbeiter Anlaß sein muß, nicht den Aktenbockweg über die Abteilungsfächer zu wählen, sondern die Beine in die Hand zu nehmen und den Vorgang selbst dorthin zu bringen, wo er bearbeitet oder weiter bearbeitet werden muß. Deshalb

soll der Anstaltsleiter mit solchen Kennzeichnungen sparsam sein, aber auch massiv werden, wenn die Dinge trotzdem vertrödelt werden. Soviel zu Behandlung der Posteingänge.

Im allgemeinen ist es nun 9³⁰ bis 10 Uhr geworden und damit der Zeitpunkt gekommen, zu dem der Vorstand in das Zellenhaus gehen sollte, um die dringenden Vormeldungen oder an bestimmten Tagen auch die normalen Vormeldungen oder die Zugangsgespräche zu erledigen.

Zuvor will ich jedoch noch einschalten, daß Sie sich davor schützen müssen, wegen unwesentlicher Dinge und jederzeit angerufen zu werden. Wer Sie in Ihrer üblichen täglichen Sprechzeit aufsuchen kann, sollte – möglichst von der Vermittlung – auf diese Zeit der persönlichen Vorsprache verwiesen werden. Es gibt Bedienstete, die diese Ordnung immer wieder durch telefonische Anfragen zu durchbrechen suchen. Da muß man hart sein und das seinen Mitarbeitern so klar machen, daß nur in wirklich dringlichen Dingen außerhalb der täglichen Sprechzeit angerufen wird. Auch bei Anrufen von außerhalb des Hauses wird es öfters möglich sein, zu sagen: „Bedauere, ich bin jetzt besetzt, bitte rufen Sie zwischen 12 und 1 Uhr an!“

Soweit diese Zwischenbemerkung.

Die dringenden Vormeldungen, die an jedem Werktag anfallen können, sind nicht so zahlreich, daß dann nicht noch Zeit bliebe, um in irgendeiner Abteilung einige Zellen nachzusehen. Hierfür benötigt der Vorstand ein Merkbuch, in dem jede Zellennummer mit etlichen Spalten dahinter eingetragen ist. In die Spalte wird das Datum der Besichtigung eingetragen und dazu ein kleines Zeichen: Etwa: ein kleiner Kreis bedeutet „in Ordnung“, ein Schrägstrich „Nicht ganz in Ordnung“, zwei gekreuzte Schrägstriche bedeuten „In Unordnung“. An der Besichtigung der Zellen nehmen der Abteilungsbeamte und der oberste Aufsichtsbeamte dieses Zellenhauses teil, letzterer mit dem Zellenrevisionsbuch der betreffenden Abteilung in der Hand. Zellenkarte und Vergünstigungskarte müssen in jeder Zelle griffbereit vorhanden sein (meist in einem Blechrahmen am Spind), auch wenn der Gefangene nicht in der Zelle anwesend ist. Der genannte oberste Aufsichtsbeamte notiert bei der Revision in dem Zellenrevisionsbuch der Abteilung alles, was der Vorstand bei dieser Zelle zu bemängeln hat und sorgt für die Abstellung der Mängel, was er in dem Zellenrevisionsbuch bescheinigt. Wenn der Vorstand nach drei Tagen oder nach sechs Wochen wieder einmal diese selbe Zelle revidiert, sieht er aus seinem Zellenmerkbuch: Aha, ein Schrägstrich, also: Was war hier vor drei Tagen oder sechs Wochen nicht in Ordnung? Das steht im Zellenrevisionsbuch der Abteilung. Und wie ist es heute? Ist der damalige Mangel behoben? Oder, wenn nicht, warum nicht? Auf diese Weise sollte es dem Vorstand an zwei Vormittagen der Woche möglich sein, zwei bis fünf Zellen zu revidieren. Nun mag es 10⁴⁵ Uhr sein.

Jetzt besteht noch die Möglichkeit, an diesen Tagen Arrestanten oder einen Insassen der Beruhigungszelle aufzusuchen. Zwischen 11¹⁵ und 11³⁰ Uhr sollte der Vorstand ein- bis zweimal wöchentlich die Küche aufsuchen und dort das um diese Zeit meist bereits probefertige Mittagessen probieren. Dabei ergibt sich zwanglos die Möglichkeit, den Küchenbetrieb auf Ordnung und Sauberkeit zu beobachten.

Von 11³⁰ bis 13 Uhr steht der Vorstand dann den besonderen Vollzugskräften, den Verwaltungsbeamten, dem Personalratsvorsitzenden, andern Bediensteten in ihren persönlichen Anliegen, Besuchern u.s.w. für Besprechungen zur Verfügung. Er muß darauf achten, daß jeder seine Sache kurz und bündig vorträgt, damit nicht durch unnötiges Hin- und Herreden Zeit vertrödelte wird. Notfalls bittet er den Betreffenden, sich näher zu informieren und dann wieder vorzusprechen.

Ich habe immer Wert darauf gelegt, daß die Verwaltungsbeamten, Geistlichen, Ärzte, Lehrer, Fürsorger u.s.w. von 11 bis 12³⁰ Uhr an ihrem Arbeitsplatz im Büro bzw. Lazarett waren, um für andere Bedienstete zu Rücksprachen verfügbar zu sein. Auch private Gänge in die Stadt, zu Behörden, Banken, Ärzten, wenn sie nötig waren, können ohne Schwierigkeit vorher erledigt sein. Es ist übrigens selbstverständlich, daß ein solches Verlassen des Dienstes im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten geschieht. Nichts ist schrecklicher und für die Erledigung der Dienstgeschäfte abträglicher und zeitraubender, als wenn man mehrmals vergeblich an ein Büro anklopfen muß oder telefonisch ins Leere ruft, weil der Herr nicht da ist. Dann wird zur Pforte telefoniert: Ist Herr X noch im Hause? Und wenn ja, geht die Sucherei los, wo er wohl steckt. Das wird weitgehend vermieden, wenn wenigstens 1 1/2 Stunden lang an jedem Tag zur selben Zeit jeder Sekretär, jeder Ober- und höhere Beamte in seinem Büro arbeitet und dort erreichbar ist. Muß er in dieser Zeit ausnahmsweise sein Büro verlassen, ist er anzuhalten, einen Zettel auf seinen Tisch legen, der sagt, wohin er sich begeben hat. Außerdem soll er der Telefonzentrale oder, wo es diese nicht gibt, der Zentrale sagen, wo er erreichbar ist.

Nehmen wir nun einen der Wochentage, an dem die normalen Vormeldungen erledigt werden. Ich warne dringend davor, das Sieben der Vormeldungen dem Aufsichtsdienstleiter oder dem Polizeiinspektor zu überlassen. Zur Erledigung der Vormeldungen begibt sich der Vorstand im Zellenbau in das Zimmer des Aufsichtsdienstleiters, das dort zentral gelegen sein soll. Dort liegt der Packen von Vormeldebögen, auf denen die Gefangenen in der Regel ihre Anliegen vermerkt haben. Zuweilen geben sie den Grund ihrer Vormeldung zwar nicht an, aber das braucht Sie nicht zu stören, höchstens zu überdurchschnittlich kritischer Würdigung des später geäußerten Anliegens zu veranlassen. Aufsichtsdienstleiter oder Polizeiinspektor (wo es einen solchen gibt), haben die Vormeldebögen schon durchgesehen (aber nicht gesiebt), auch vielleicht schon in einigen Fällen

die Personalakten herbeigeschafft. Schon nach kurzer Zusammenarbeit ahnen sie bereits, in welchen Fällen der Vorstand voraussichtlich die Akten für notwendig erachten wird, und tragen so zur rascheren Abwicklung des Vormeldetermins bei. In manchen Anstalten existiert auch ein Stempel etwa der Art:

1. Genehmigt – Abgelehnt. 2. Abt. ... z. w. Veranl. 3. Abt. ... z. Kenntn.

Auf einigen Vormeldezetteln stehen mehrere Wünsche, von denen zuweilen die einen genehmigt, andere abgelehnt werden. So heißt es beispielsweise: Genehmigt zu 1 und 3, abgelehnt zu 2 und 4 und entsprechend sind dann verschiedene Abteilungen des Anstaltsbetriebs mit der Bearbeitung oder Kenntnisaufnahme zu befragen. Bei Wünschen, deren Bewilligung von vornherein unbedenklich ist, erübrigt sich die Vorführung des Gefangenen. Sobald sich – auch nach kurzer Rücksprache mit dem anwesenden Polizeinspektor oder Aufsichtsdienstleiter – Zweifel ergeben, wird der Gefangene bestellt, und wo es nötig erscheint, die Personalakten herangeschafft. Der betreffende Vormeldezettel wird beiseitegelegt, bis der Gefangene und die Akten da sind. Inzwischen werden die weiteren Vormeldezettel durchgeprüft. Ergibt sich wieder ein Zweifelsfall, so wiederholt sich das vorher Gesagte.

Man muß darauf achten, daß die Vergünstigungen, um die es sich bei den Vormeldungen und Anträgen meist handelt, nach Zahl, Art und Strafdauer im Rahmen des Üblichen bleiben, damit Berufungsfälle vermieden werden. In der Strafhaft gilt das Übliche, von dem Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Hier ist ein Gegensatz zur UHaft. UHäftlinge sollen zwar im Rahmen der Ordnung in der Anstalt, aber doch in erster Linie individuell behandelt werden. Strafgefangene sollen gleichmäßig behandelt werden. Deshalb sollte der Anstaltsleiter ihre Individualitäten nur vorsichtig und unauffällig berücksichtigen. – Der Gefangene soll zur Vormeldung, wenn er dem Vorstand vorgeführt wird, seine Vergünstigungskarte mitbringen, damit der Vorstand sich informieren kann, welche Vergünstigungen der Gefangene bereits hat. Liegen die Akten vor, vergleicht der Vorstand die Eintragungen der Vergünstigungskarte mit den entsprechenden Eintragungen im F- Bogen, um zu sehen, ob die Akten richtig geführt sind.

Es kann sich durchaus ergeben, daß die Behandlung des Vorbringens eines Gefangenen zeitraubend ist und den Vormeldetermin zu stark belastet. Dann sollte der Anstaltsleiter dem Polizeinspektor oder einem andern Beamten die Aufhellung des Anliegens übertragen, sich aber die spätere Entscheidung selbst vorbehalten. Der Bearbeiter hat das Ergebnis seiner Feststellungen mit einem Vorschlag für die zu treffende Entscheidung vorzulegen.

Zuweilen wünschen Gefangene den Anstaltsleiter unter vier Augen zu sprechen. Hier ist Vorsicht geboten. Bei Frauen im Verhältnis zu einem

männlichen Anstaltsvorstand ist das völlig ausgeschlossen. Aber auch bei Männern ist das zu vermeiden: Nicht in erster Linie wegen einer zu befürchtenden Aggressivität – auch das ist freilich zu bedenken –, sondern wegen der Ansehensminderung für den mitanwesenden Polizeiinspektor oder den Aufsichtsdienstleiter, wenn sie aus dem Zimmer geschickt werden. Das sollte man im Rahmen der Vormeldungen ablehnen, weil es sonst Schule machen könnte. Aber man sollte sich den Namen des Gefangenen merken und an einem der nächsten Tage in der Abteilung, in der er liegt, zu einer Zeit, wo er auf der Zelle ist, ein paar Zellen besichtigen und zwar so, daß die Zelle dieses Gefangenen dazu gehört. Bei dieser Gelegenheit kann man den Abteilungsbeamten, ohne ihn zu kränken, an der einen Spalt geöffneten Zellentür auf dem Flur stehen lassen, den Gefangenen in ein Gespräch ziehen und ihn schließlich fragen: „Waren Sie es nicht, der mich unter vier Augen sprechen wollte? Also, was ist denn?“ Eine Ausnahme liegt jedoch vor, wenn sich das Vorbringen des Gefangenen speziell gegen den anwesenden Polizeiinspektor oder den Aufsichtsdienstleiter richtet. Dann verläßt der betreffende Beamte den Raum, schickt aber, wenn der Vorstand sonst allein wäre, einen andern Beamten hinein. Denn es ist ein alter Erfahrungsgrundsatz, daß der Vorstand Vormeldungen und überhaupt Verhandlungen mit Gefangenen, abgesehen von dem Entlassungsgespräch, grundsätzlich nur in Gegenwart eines Zeugen erledigen soll. Ausnahmen bestätigen höchstens diese Regel.

Ich will dieses Kapitel „Vormeldungen“ nicht abschließen, ohne Ihnen nochmals ans Herz zu legen, die Vormeldungen der Gefangenen zu Ihnen nicht vorher durch das Sieb des Polizeiinspektors oder eines andern Beamten laufen zu lassen. Es darf nicht sein, daß Ihnen von den Vormeldungen, die die Gefangenen zu Ihnen richten, nur ein Teil zu Gesicht kommt. Das Verteilen der Arbeit, die sich aus solchen Vormeldungen zu Ihnen ergibt, ist Ihre Sache. Sonst werden Ihnen nur die schwierigen und unerfreulichen Fälle aufgebürdet. Während andere sich durch die Bewilligung von Anliegen beliebt machen, sind Sie dann für die Bittsteller der ewige Nein-Sager.

Der Polizeiinspektor oder der Aufsichtsdienstleiter hat dafür zu sorgen, daß die sich aus den Vormeldungen ergebenden Anordnungen ausgeführt und die etwa notwendigen Eintragungen im F-Bogen und in der Vergünstigungskarte gemacht werden. Auf die Anwesenheit der genannten beiden Beamten oder wenigstens eines der beiden würde ich nicht verzichten; einmal, weil Sie ihre Kenntnis und Erfahrung bei Ihren Entscheidungen öfters brauchen; sodann, damit sie lernen, wie Sie mit den Gefangenen umgehen und nach welchen Grundsätzen Sie bei der Behandlung der Anliegen der Gefangenen verfahren.

Am Ende des Vormeldetermins pflegte ich mir die Hausstrafanzeigen vorzunehmen. Ihnen mußten die Personalakten oder wenigstens ihr Retent

beigefügt sein. Der Gefangene wurde vorgeführt. Während ich die Gefangenen, die sich vormelden, anwies, sich zu setzen, ließ ich den angezeigten Gefangenen, wenn er nicht körperlich behindert war, stehen, denn er muß sich verantworten. Vor Gericht muß ein Angeklagter auch stehen, wenn er dem Richter Rede und Antwort steht. Ich will damit nicht sagen, daß eine andere Übung, wenn sie in einer Anstalt herrscht, falsch wäre und abgestellt werden sollte, sondern nur berichten, wie ich es gemacht habe und auch heute noch für richtig halte. Manche Anzeigen sind unbestritten, können also sofort erledigt werden, sobald etwaige entlastende Umstände geklärt sind. In andern Fällen wird bestritten, auch werden Zeugen benannt. Dann sollte man zunächst den anzeigenden Beamten zu der Darstellung des Gefangenen hören. Oft klappt das an dem Vorführungstag nicht, weil der Beamte nicht im Dienst ist. Dann muß ein neuer Termin bestimmt werden, was leicht möglich ist, da der anwesende Aufsichtsdienstleiter aus dem Dienstbuch feststellen kann, wann der Beamte wieder im Dienst ist. Manche Verstöße erfordern zur Klärung des Sachverhalts Vorermittlungen. Sie sind Sache des Polizeieinspektors oder eines andern geeigneten Beamten, am besten die eines Assessors, wenn er der Anstalt zugewiesen ist. Da gilt der alte Grundsatz: Erst alle Zeugen zu hören und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen, ehe man den Beschuldigten vernimmt. In wichtigen Fällen kann es ratsam sein, die beteiligten Gefangenen in möglichst weit getrennten Einzelzellen in Einzelhaft zu isolieren. Nach Abschluß der Ermittlungen wird der Vorgang dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Das schließt nicht aus, daß der Vorstand schon vorher über den Fall unterrichtet wird, wenn er bedeutsam ist; denn alle bedeutsamen Vorkommnisse sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Vor der Entscheidung gibt der Vorstand dem Gefangenen in mündlicher Verhandlung rechtliches Gehör, das heißt: Er ist von der Beschuldigung und den für die Entscheidung ins Gewicht fallenden Zeugenaussagen und sonstigen Beweismitteln in Kenntnis zu setzen. Er muß Gelegenheit zur Äußerung dazu bekommen. Seine eigenen etwaigen Be-weisanträge sind zu prüfen. Ihnen ist, wenn die unter den Beweis eines geeigneten Beweismittels gestellte Tatsache für die Entscheidung erheblich ist, stattzugeben. In dieser Hinsicht gibt es keinen Ermessensspielraum; es gilt das strafprozessuale Be-weisantragsrecht. Das hat nichts damit zu tun, daß der Vorstand die erhobenen Beweise aus dem Inbegriff der aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung frei zu würdigen hat.

In einem Verfahren über die Beschwerde gegen eine Hausstrafe hat die Aufsichtsbehörde und in einem etwa anschließenden Verfahren betr. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG hat das Oberlandesgericht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die in Frage stehende Tat (wenn er sie bestreitet) begangen hat (BVerfG v. 15.2.67 – 2 BvR 658/65). Auch deshalb ist sorgfältige Aufklärung von vornherein geboten,

zumal spätere Aufklärungsversuche infolge von Entlassungen von Zeugen auf zusätzliche Schwierigkeiten über den Zeitablauf hinaus stoßen. Notfalls muß der Vorstand Gegenüberstellungen vornehmen. Es ist nicht ganz selten, daß in einer Anzeige irgendein Mißverständnis des anzeigenden Beamten steckt. Oder der Gefangene hatte den Beamten mißverstanden und deshalb nicht so reagiert, wie der Beamte erwartete. Besonders ältere Gefangene oder solche, die eine andere Mundart sprechen, oder gar Ausländer, verstehen den Beamten, d. h. seine Sprechweise oder seine Mundart nicht. Der Beamte seinerseits versteht wieder nicht, warum der andere ihn nicht verstanden haben soll. In solchen Fällen entfällt der schuldhafte Verstoß.

Bei nicht völlig sicherer Beweislage darf natürlich keine Hausstrafe verhängt werden. Jedoch müssen die Bediensteten bei klarer Beweislage nachdrücklich geschützt werden, weil sie sonst resignieren und von Anzeigen absehen, wo diese erforderlich wären. Sie, meine Herren, dürfen auch nicht vergessen, daß die Bediensteten bei den Hausstraffällen schon selbst eine Auslese vornehmen. Über manchen Verstoß sehen sie vielleicht hinweg. Auch sind die Beamten verschieden. Einer ist gutmütig oder gar ein Schwächling; ein anderer ist streng und macht leicht eine Anzeige. Die Ursache des Unterschieds kann natürlich auch darin liegen, daß der eine Beamte eine natürliche Autorität genießt, während ein anderer große Mühe hat, sich durchzusetzen. Das alles ist bei der Bewertung der Anzeigen der betreffenden Bediensteten zu berücksichtigen; das kann nur dann richtig geschehen, wenn der Anstaltsleiter sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Beamten seine Pappenheimer kennt. Das ist unmöglich, wenn die Anstalt übergroß ist. Wenn man in einer Anstalt neu oder erst kurze Zeit ist, vergibt man sich als Anstaltsleiter nichts, wenn man sich bei erfahrenen Mitarbeitern über einen anzeigenden Beamten vorsichtig erkundigt.

Solange man mit einer Verwarnung auskommt, sollte man von einer schwächlichen Hausstrafe absehen. Auf einen groben Klotz gehört aber auch ein grober Keil.

Dann gibt es auch Fälle, namentlich bei Gefangenen in Tages- und Nachtgemeinschaft, wo eine Hausstrafanzeige eines Abteilungsbeamten die Frucht böser Feindseligkeiten unter den Gefangenen ist. Wer sich in einer solchen Haftform nicht in die Zellengemeinschaft einfügt, vor allem, wenn dort ein übler Geist herrscht, wenn ein böser Ganove oder deren mehrere die anderen terrorisieren, dann kann es sein, daß Hinzukommende, die sich der Zoterei, den sexuellen Abartigkeiten, den Schiebungen widersetzen oder auch nur nicht mitmachen, in übler Weise schikaniert werden. Nicht selten geht es so weit, daß ihm diese Halunken irgend einen verbotenen Gegenstand, ein Stück Feile oder fingierte Kassiber in ein Klei-

dungsstück oder in sein Bett oder Spind praktizieren, seine Bibliotheksbücher beschädigen (alles natürlich, wenn er gerade nicht auf der Zelle oder abgelenkt ist). Dann wird dem Wachtmeister ein Wink gegeben und er sucht, findet und schon ist eine scheinbar handfeste Anzeige da. In solchen Fällen kann man als Anstaltsleiter nicht vorsichtig genug sein. Wenn der Wachtmeister offenbart, daß seine Anzeige auf dem Tip eines Gefangenen beruht, ist schon viel gewonnen. Trotzdem bleibt es schwer, bei einem Bestreiten, das der Beschuldigte mit der Behauptung verbindet, er wisse nicht, wie der Gegenstand in seine Sachen komme, Dichtung und Wahrheit zu unterscheiden. Manchmal ergeben die Personalakten der Insassen einer solchen Gemeinschaftszelle einen Hinweis, ob sie solcher Niederträchtigkeit fähig sind, einen unbequemen Zellengenossen auf diese Weise fälschlich zu denunzieren und evtl. loszuwerden oder sich zu unterjochen. Eine wider besseres Wissen von bösen Zellengenossen provozierte Hausstrafe ist nicht nur an sich eine unangenehme Sache für den Betroffenen. Sie gilt auch als Zeichen für schlechte Führung und kann deshalb von Einfluß auf die Frage einer bedingten Entlassung oder der Gnadenwürdigkeit sein. Sollten Sie deshalb, was leider selten möglich ist, dem Provokateur einer solchen falschen Anzeige beweiskräftig auf die Spur kommen, dann sollten Sie versuchen, ihn einer gerichtlichen Bestrafung wegen wissentlich falscher Anschuldigung zuzuführen.

Schließlich sind Fälle belegt, wo ein so drangsaliertes oder auch nur sensibler Zellengenosse, der die Gemeinschaft seiner rüden Genossen nicht ertragen kann, absichtlich einen groben Verstoß gegen die Hausordnung begeht, um endlich einmal in der Arrestzelle das Alleinsein zu genießen. – Sie mögen aus diesen kleinen Hinweisen entnehmen, daß das Urteilen im Hausstrafverfahren nicht, wie manchmal Außenstehende meinen, eine leichte Sache ist. Vielmehr erfordert es hohe Sorgfalt, nüchternes, bedächtiges Urteil und eine große Erfahrung in der von Tücke, Schikane, Erpressung und Boshaftigkeit durchwebten Gefängniswelt, wenn man einigermaßen gerecht sein will. Was dem freien Menschen ziemlich belanglos vorkommt, ist zudem in der Situation der Haft und besonders der Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht außerordentlich belastend, weil sich der Betroffene oft kaum wehren und noch weniger der Situation entziehen kann, indem er, wie es ein freier Mensch könnte, einfach weggeht.

Für die Hausstrafsachen muß sich der Vorstand Zeit lassen. Langt sie vormittags im Anschluß an die Vormeldungen nicht aus, so muß die Sache nachmittags fortgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei einer Vormeldung klar wird, daß der Vorstand mit diesem Gefangenen ein längeres Gespräch führen muß, das den eigentlichen Vormeldetermin zeitlich zu sehr belasten würde. Denn, wie gesagt, spätestens um 11³⁰ Uhr soll der Vorstand ja wieder in seinem Büro sein, um für Besprechungen bereitzustehen. Überhaupt muß sich in der Anstalt herumsprechen, daß, wer den

Vorstand mit Belanglosigkeiten belästigt, sehr schnell wieder auf dem Flur ist, daß aber ernstliche Anliegen ausgiebig erörtert und gegebenenfalls nachdrücklich gefördert werden.

Auch bei den Zugangsgesprächen an den beiden anderen Wochentagen kann vorgearbeitet werden. Manche Arbeitsverwaltung hat sich zwar in den letzten Jahren aufgeregt, wenn der Ankömmling nicht gleich am nächsten Tag an irgend eine Arbeit gesetzt wurde. Dieses, manche wichtigen Vollzugsbelange beeinträchtigende Drängen wird ja jetzt, wo die Arbeitslosigkeit in den Anstalten spukt, nachgelassen haben. M. E. kommt jeglicher Arbeitseinsatz erst in Betracht, wenn der Arzt die Aufnahmeuntersuchung vorgenommen und sich zur Arbeitsfähigkeit geäußert hat.

Ich habe das Zugangsgespräch in zwei Teile zerlegt und beschreibe hier nur den ersten, bei dem es sich nur um ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen dem Ankömmling und dem Anstaltsleiter sowie um eine Belehrung zu der Situation, in die der Ankömmling nun gestellt ist, handelte. Zu dieser Teilung des in Nr. 47 Abs. 2 DVollZO vorgeschriebenen Zugangsgesprächs bietet die Formulierung der Vorschrift eine Handhabe. Satz 1 daselbst sagt:

Der Anstaltsleiter läßt sich den Gefangenen bald nach der Aufnahme vorführen.

Dann fährt die Vorschrift fort:

Er oder ein mit der Persönlichkeitserforschung beauftragter Bediensteter erörtert mit ihm Tat und Vorleben und weist ihn auf die Verhaltensvorschriften hin

Danach ist die Vorführung vor den Anstaltsleiter unerläßlich. Ein eindringliches Gespräch mit der Erörterung von Tat und Vorleben darf später folgen und braucht nicht notwendig vom Vorstand geführt zu werden; denn es heißt: Er oder ein Bediensteter Mein Gespräch pflegte ich in Gegenwart des ersten Werkbeamten zu führen, der den Arbeitseinsatz der Gefangenen karteimäßig festhielt. Er hatte für den Zugang schon die Karteikarte angelegt, und die Personalakten lagen vor, wenn ich seinen Dienstraum im Zellenbau betrat. Sie lagen geordnet so, wie die Zugänge – nie mehr als fünf – vor dem Zimmer in gehörigen Abständen aufgestellt waren. Hinter mir stand der erste Werkbeamte, der an den beiden vorhergehenden Tagen sich die Leute schon angesehen hatte, über ihre beruflichen Fähigkeiten und die ärztliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit informiert war und mit dem Arbeitsinspektor überlegt hatte, wo jeder einzelne einerseits nach seinen Fähigkeiten, andererseits nach dem Bedarf der einzelnen Betriebe und vor allem nach seiner Vollzugssituation (Anfangsvollzug, Erstvollzug, Regelvollzug u. ä.) eingesetzt werden sollte. Er

kommt also mit einem Vorschlag in die Besprechung, den er mir bereits erläutert hatte, ehe der Gefangene nun zum Zugangsgespräch hereingeführt wurde.

Das Gespräch pflegte ich, während der Mann noch stand, etwa so zu eröffnen: Wie heißen Sie? „Schmidt“. Vornamen: „Fritz“, geboren: dann und dann. Darauf ich: „Guten Tag, ich bin der Leiter dieser Anstalt. Setzen Sie sich!“ Und wies auf einen Stuhl, der an der Schmalseite des Schreibtisches stand. „Sind Sie zum ersten Mal in einem solchen Haus?“ – „Ja“ – „Dann wird Ihnen vieles hier seltsam vorkommen. Es ist auch nicht leicht hier zu sein.“ Wenn die Antwort kam: „Ich habe bereits Strafe verbüßt,“ sagte ich: „So, dann ist Ihnen der Betrieb ja schon nicht so fremd, aber überall ist es doch etwas anders.“ Dabei sah ich mir das Vorstrafenverzeichnis an (wenn es da war, sonst verfügte ich sofortige Anforderung). Ich pflegte aber bei dieser Gelegenheit nicht über die Vorstrafen zu sprechen, weil das die meisten vor den Kopf stößt. In allen Fällen sagte ich: „Die Hauptsache ist zunächst, daß Sie sich widerspruchslos in die Ordnung des Hauses fügen. Sie müssen immer die Anordnungen der Beamten ausführen, und zwar ohne Murren oder Widerspruch und sofort, und zwar auch dann, wenn Ihnen die Anordnung wenig sinnvoll erscheint oder wenn Sie meinen, es geschähe Ihnen Unrecht. In einem solchen Fall können Sie sich hinterher, d. h. nach Ausführung der Anordnung des Beamten, zu mir vormelden, um sich zu beklagen.“ Wie oft konnte ich bei einem Hausstrafverfahren, z. B. wegen Widersetzlichkeit bei der Freistunde, dem Beschuldigten sagen: „Sie waren bei mir zum Zugangsgespräch. Wie jedem andern habe ich Ihnen gesagt, Sie müßten widerspruchslos und sofort das tun, was der Beamte sagt. Stimmts? Na und? Warum haben Sie das nicht befolgt? Die Beamten können nicht mit jedem Gefangenen erst ein langes Palaver abhalten, ob er das tun möchte, was man von ihm verlangt. Bei der Freistunde schon gar nicht.“

Das nächste, was ich dem Gefangenen sagte, namentlich dem Erstmaligen, ist folgendes: „Sie kommen hier mit Menschen zusammen, die oft nicht zu den Besten zählen. Hüten Sie sich, Ihre persönlichen Angelegenheiten, Familienverhältnisse und vor allem Ihre Adresse oder die Ihrer Frau Mitgefangenen zu sagen. Sie laufen sonst Gefahr, daß eines Tages, vielleicht während Sie hier noch sitzen, so ein Mann bei Ihrer Frau erscheint und behauptet, er solle von Ihnen Grüße bestellen. Daraus können sich für Ihre gutgläubige Frau böse Folgen ergeben. Sie gibt ihm vielleicht Geld, vielleicht sogar Unterkunft.“ Das ist ein zwangloser Anknüpfungspunkt, um auf Familienverhältnisse kurz zu sprechen zu kommen, besonders, ob Frau oder Eltern noch zu ihm halten oder ob da etwas repariert werden muß. Zu der jetzt zu verbüßenden Strafe pflegte ich nur zu sagen: „Sie müssen nun etliche Monate (oder Jahre) bei uns zubringen. Was Sie getan haben, ist nun schon oft mit Ihnen erörtert worden; ich will es heute

nicht auch noch tun. Für Sie kommt es nun darauf an, die Folgen so gut wie möglich mit Haltung hinter sich zu bringen. Wenn Sie etwas Wichtiges auf dem Herzen haben, können Sie sich zu mir vormelden. Für die gewöhnlichen Dinge sorgt der Abteilungsbeamte. Als Zugang kommen Sie, da der Arzt Sie für einzelhaftfähig erklärt hat, zunächst auf eine Einzelzelle.“ Nicht selten kommen da Einwände; aber darauf sollte man nicht eingehen. Man muß erst einmal einige Wochen zusehen, wie der Betreffende sich verhält, ehe man es wagen kann, ihn mit anderen in enger Gemeinschaft zusammenzubringen. Ohne völlige Klarheit in dieser Richtung ist vor allem nächtliche Gemeinschaft ganz zu vermeiden.

Ich fuhr im Zugangsgespräch fort: „Nun zur Arbeitszuweisung! Was haben Sie für einen Beruf? Was haben Sie gelernt? Was können Sie?“ Auf die Antwort, die leider meist die Hilfsarbeiter-Eigenschaft des Mannes offenbart, sagte ich: „Als Arbeit haben wir für Sie folgendes vorgesehen:“ Oft heißt es dann: „Aber ich möchte in Gemeinschaft arbeiten.“ Dieser Wunsch wird meist der Ablehnung verfallen, etwa in der Form: Im Anfang soll der Gefangene erst einmal Zellenarbeit verrichten. Später wollen wir weiter sehen. Hier, der Herr Werkmeister ist derjenige, bei dem Sie sich in frühestens zwei Monaten mit Ihrer Bitte um Gemeinschaftsarbeit vormelden können. Aber denken Sie daran, daß Ihnen ein besserer Arbeitsplatz nur winkt, wenn Sie an Ihrem jetzigen fleißig und sauber gearbeitet haben. In der ersten Zeit brauchen Sie kein volles Pensum zu leisten. Sie werden angelernt. So, danke! Die Sache ist für heute erledigt. Sie können gehen.“

Ich merke an: Nicht immer folgte ich dem Vorschlag des Werkmeisters hinsichtlich der Arbeitszuweisung, namentlich, wenn gegenüber den Arbeitsbelangen die Vollzugsbelange zu kurz kommen konnten, aber auch wenn die Erörterung der beruflichen Qualitäten Dinge zu Tage förderte, die eine Abweichung diskutabel machte. Dann ließ ich den Gefangenen kurz abtreten, um die Angelegenheit mit dem Beamten zu prüfen.

Schließlich mußte dann ein knapper Vermerk über den ersten Eindruck, das Auftreten des Gefangenen, fixiert werden. Heutzutage geht das schneller, als früher, wenn man nämlich in das bereitstehende Tonbandgerät spricht, aus dem die Kanzlei es auf den C-Bogen überträgt. Dieser Vermerk ist praktisch nur ein Nachweis dafür, daß der Vorstand den Gefangenen gesprochen hat, und daß der Gefangene demzufolge den Vorstand kennt. Er bedeutet keine Abschätzung der Persönlichkeit des Ankömmlings, es sei denn, daß er sich bereits bei dieser Gelegenheit so ungewöhnlich verhalten hat, daß Hinweise an andere Beamte, besonders den Aufsichtsdienstleiter nötig sind. Das Ganze dauerte im Schnitt 7 Minuten, bei alten Bekannten geht es schneller, bei Neulingen dauert es etwas länger. Und dann kommt der nächste.

Im Anschluß an diesen Termin für Zugangsgespräche pflegte ich bei Bedarf mir diejenigen Gefangenen vorstellen zu lassen, bei denen ich zu entscheiden hatte, ob ich sie als Hausreiniger, Hausarbeiter oder Außenarbeiter genehmigen könnte. Ihre Personalakten mit einem entsprechenden, von dem ersten Werkbeamten, dem Arbeitsinspektor und dem Polizeiinspektor gegengezeichneten Vorschlag lagen vor. In dem Vorstellungstermin entschied ich endgültig über den Vorschlag und ermahnte die Gefangenen, die genehmigt wurden, sich des Vertrauens in ihrem eigenen Interesse wert zu erweisen. In vielen Anstalten gibt es noch sogenannte Hilfsflurreiniger, Essenträger und Hilfssenträger, die sich der Abteilungsbeamte, womöglich auf Vorschlag des etatmäßigen Flurreinigers aussucht. Lassen Sie sich bitte nicht darauf ein! Alle diese Leute müssen vom Vorstand selbst auf dem oben beschriebenen Weg (Essenträger auch vom Arzt) genehmigt sein. Wohin solche Eigenmächtigkeiten des Personals führen, zeigt der Fall eines Ugefangenen, dem es auf Grund einer nicht ordnungsgemäß genehmigten Eigenschaft als Hilfsflurreiniger gelang, aus der Anstalt zu entkommen. Der Entweichungsvorgang selbst spielt hier keine Rolle, wohl aber die verschiedenen Versäumnisse, die dabei mitspielten. Der Gefangene war in die große Anstalt Y verlegt worden, weil er in der kleineren Anstalt X einen so dreisten Ausbruchversuch unternommen hatte, daß die letztere für ihn nicht sicher genug erschien. Obwohl das Personalblatt die Bezeichnung „Ausreißer“ trug, hatte die Vollzugsgeschäftsstelle der Anstalt Y es unterlassen, den Aufsichtsdienstleiter auf die besondere Fluchtgefahr hinzuweisen; auch nicht darauf, daß der Gefangene inzwischen - nicht rechtskräftig - zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt war. Ohne Genehmigung, geschweige schriftliche des Anstaltsleiters, wurde der Gefangene von mehreren Aufsichtsbediensteten, die im Laufe der Zeit auf der Abteilung Dienst machten, als Hilfsflurreiniger eingesetzt. Er besaß eine weiße Jacke und Mütze, ohne daß festzustellen war, wie er in deren Besitz gelangt war. Zum Abteilungsdienst eingesetzte Hilfsaufseher ließen sich von dem etatmäßigen Flurreiniger die Namen der (!) Hilfsflurreiniger und Hilfssenträger angeben, weil diese überhaupt nicht ordnungsgemäß schriftlich festgehalten waren. Im übrigen lag auch ein glatter Verstoß gegen Nr. 43 Abs. 2 S. 2 UVollzO vor, der selbstverständlich - ich möchte sagen, erst recht - für Hausarbeiter gilt: „Wenn der Ugefangene bei der Arbeit mit anderen Gefangenen in Berührung kommt, ist die Zustimmung des Richters erforderlich.“ Diese Zustimmung lag nicht vor.

Ein so konzentriert ausgefüllter Vormittag erfordert eine Mittagspause. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ein Anstaltsleiter, der so arbeitet, auf eine zweistündige Mittagspause verzichten kann, ohne Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen. Für jeden, der berufsmäßig mit der Behandlung von Menschen, besonders von schwierigen Menschen befaßt ist - und das trifft für den Leiter einer Strafanstalt zweifellos zu - ist die durchgehende Arbeitszeit Gift. Wenn er so arbeitet, wie er sollte, schädigt er seine Gesundheit,

wenn er durchgehend arbeitet. Aber auch die Menschen, die ihm zur Behandlung anvertraut sind, kommen nicht zu ihrem Recht. Denn entweder ist er durch die Dauerüberlastung überreizt: das ist der Behandlung abträglich. Oder er macht sich die Erledigung der Dienstgeschäfte bequem, was sich ebenfalls ungünstig auswirkt. Der Vollzugsdienst, und besonders der des Anstaltsleiters, ist überhaupt nicht zu vergleichen mit reiner Büro-tätigkeit. Der Anstaltsleiter muß sich daher nach 5 Stunden der geschil-derten Tätigkeit in die Geborgenheit einer wohlgeordneten Häuslichkeit für zwei Stunden zurückziehen können, um für die Arbeit, die nachmittags seiner harrt, wieder fit zu sein.

Der Nachmittag ist vorzugsweise schriftlichen Arbeiten, dem Studium und der Auswertung von Personalakten der Gefangenen, Beurteilungen von Bediensteten, der Bearbeitung von Eingaben u. s. w. gewidmet. Nach Mög-lichkeit sollte sich der Vorstand zwischendurch die regulären Abgänge des nächsten Tages vorstellen lassen, und zwar fertig eingekleidet. Er liest bei dieser Gelegenheit, mit welchen Geldmitteln der zu Entlassende die An-stalt verläßt, wie es um Unterkunft und Arbeitsstelle bestellt ist. Hierauf bezieht sich auch das Entlassungsgespräch, bei dem der zu Entlassende auch gefragt wird, ob er sich über etwas zu beklagen hat. Das muß dann schriftlich festgehalten und der Sache nachgegangen werden. Besondere Angaben, die der zu Entlassende über schlechte Behandlung durch Bedienstete macht, muß der Anstaltsleiter genau prüfen. Zuweilen ist etwas Wahres daran. In der Haftzeit riskierte es manch einer nicht, sich darüber zu äußern, um es nicht mit dem betreffenden Beamten zu verderben. –

Ist die Entlassungskleidung nicht in Ordnung, werden der Hausvater und notfalls der Fürsorger herbeigerufen und die Sache so geregelt, daß der Gefangene die Anstalt ordentlich gekleidet verläßt. Wenn Sie zwei- oder dreimal Beanstandungen dieser Art erhoben haben, wird das künftig kaum noch nötig sein. Auf keinen Fall darf man zulassen, daß der Entlassene in schlechter oder mangelhafter Kleidung zur nächsten Caritas-pp. Stelle ge-schickt wird, damit er sich dort das Fehlende erbettelt. Der Staat darf seine Pflicht, einen Gefangenen ordentlich zu entlassen, nicht auf eine Fürsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung abwälzen. Mit einem Blick auf die Rückseite des Entlassungsscheins überzeugen Sie sich, ob dort alles vermerkt ist, was der Gefangene zur Entlassung erhalten hat. War der Gefangene wegen Beanstandung der Kleidung zum Hausvater zurückgeschickt worden, so sollte er Ihnen nach ergänzter Kleidung wieder vorgestellt werden. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß der Vorgesetzte sich nicht auf die Bean-standung beschränkt, sondern sich auch überzeugt, daß sie behoben ist.

Am Schluss des Entlassungsgesprächs, das zweckmäßig am Schreibtisch des Dienstzimmers des Vorstands, – beiderseits sitzend – geführt wird, stand ich auf, gab dem zu Entlassenden die Hand und sagte: „Alles Gute, Herr Schmidt,

und kommen Sie bitte nicht wieder." Mir ist es wichtig, hier die Formen voller bürgerlicher Gleichberechtigung zu gebrauchen, um zu zeigen, daß die Zeit geminderten Rechts nun vorbei ist.

Wenn sich irgendwie eine freie Viertelstunde ergibt, sollte der Vorstand seine Schlüssel nehmen und irgendwo in der Anstalt auftauchen, sei es in der Hausvateri, im Lazarett, bei der Zentrale, in den Betrieben, beim Unterricht, in Freizeitveranstaltungen, auf den Höfen, bei der Freistunde, in der Vollzugsgeschäftsstelle, bei den Geistlichen u. s. w. Ich greife zwei Dienststellen heraus: Die Hausvateri und die Vollzugsgeschäftsstelle. Sie sind mit der Pforte die Visitenkarte der Anstalt. Wie dort die Besucher und die ankommenden und zu entlassenden Gefangenen behandelt werden, kann kennzeichnend sein für die ganze Anstalt. Besuchen wir einmal in einer freien Viertelstunde die Hausvateri.

Nr. 51 DVollZO sagt:

Der Gefangene hat sich zunächst zu entkleiden. Er wird dann unter Schonung des Scham- und Ehrgefühls körperlich durchsucht. Mitgefangene dürfen nicht zugegen sein.

Diese Vorschrift wird häufig mißachtet. Bis dann eines Tages Verstöße gegen sie in die Öffentlichkeit gelangen und der Anstaltsleiter für die ihm bekannte oder mangels gehöriger Aufsicht unbekannt gebliebene vorschriftswidrige Praxis verantwortlich gemacht wird.

Ich beleuchte nur zwei Punkte:

1. In der früheren Vollzugsordnung, die bis 1961 in mehreren Ländern galt, hieß es: „Der Gefangene hat sich völlig zu entkleiden.“ Die jetzige Vorschrift hat auf das Wort „völlig“ verzichtet, aber nicht, um damit zu sagen, daß der Gefangene sich nicht völlig zu entkleiden hätte, sondern, weil „entkleiden“ ein Ablegen sämtlicher Kleidungsstücke bedeutet, das Wort „völlig“ also sprachlich überflüssig ist. Der entkleidete Gefangene wird körperlich durchsucht; auch die Kleidung wird durchsucht. Folgender Fall beleuchtet die Notwendigkeit:

In ein Gefängnis wurde von der Polizei ein Gefangener eingeliefert, der 16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Bei der Einlieferung erklärte er, seine Mutter werde am Nachmittag erscheinen und die Geldstrafe bezahlen. Daraufhin wurde er nur sehr oberflächlich ohne Entkleidung abgetastet. Die Umkleidung in Anstaltskleidung unterblieb. Vier Tage später wurde er, dessen Geldstrafe keineswegs gezahlt worden war, wegen eines neuen Verfahrens in ein anderes Gefängnis verlegt. Bei der dort vorgenommenen Umkleidung und Durchsuchung wurde bei ihm unter einer Dreiecksbadehose zwischen den Beinen versteckt ein Revolver gefunden. Im Rockfutter des Zivilanzugs fanden sich außerdem 100 Schuß Munition.

Am Rande sei vermerkt, daß vor Beginn des Transports von der ersten Anstalt zur zweiten nach der Gefangenentransport-Vorschrift wiederum eine Durchsuchung hätte stattfinden müssen. Auch diese hatte sich der Kammerbeamte der ersten Anstalt erspart.

2. Das Verbot der Anwesenheit von Mitgefangenen bei der körperlichen Durchsuchung dient der Wahrung des Grundrechts der Personenwürde. Die Gefangenen sind ja nicht, wie die Beamten zur Amtsverschwiegenheit (z. B. über körperliche Mängel oder Anomalien) verpflichtet. Die körperliche Durchsuchung muß mindestens hinter einem Schirmschirm, der den entkleideten Gefangenen den Blicken der Kammerarbeiter entzieht, geschehen. Die Arbeit des Hausvaters erfordert besondere Zuverlässigkeit und besonderen Takt. Der Vorstand sollte sich in der Hausvaterei, namentlich wenn zahlreiche Zugänge abzufertigen sind, öfters blicken lassen. Auch ist die Auswahl des Hausvaters besonders wichtig. In der alten preußischen, dem Minister des Inneren unterstellten Gefängnisverwaltung war der Hausvater dem Oberaufseher und dem Werkmeister gleichgestellt. Sie hatten das Recht, einen Säbel zu tragen. Sie waren die absolut zuverlässigen Stützen des Anstaltsleiters und müssen es auch heute sein. Die in manchen Ländern herrschende Hauptverwalterinflation scheint mir der Stellung dieser drei ersten uniformierten Beamten nicht gerecht zu werden.

Die Vollzugsgeschäftsstelle läßt sich für den Anstaltsleiter leicht unauffällig besuchen, z. B. dadurch, daß er sich ein Aktenstück dort holt. Er hat dann Gelegenheit zu beobachten, wie die Zu- und Abgänge behandelt werden, wie sie z. B. in Sozialversicherungsfragen beraten werden, wie mit einliefernden Polizeibeamten umgegangen wird und ob fernmündliche Anfragen sachlich richtig und in guter Form beantwortet werden, sowie anderes mehr.

Jeder Bedienstete muß darauf gefaßt sein, daß ihn der Vorgesetzte jederzeit in seinem Arbeitsbereich aufsucht. Da sind keine langen Gespräche nötig, oft genügen ein paar kritische Blicke oder ein anerkennendes Wort. Wenn es etwas zu bemängeln gibt, dann möglichst unter vier Augen, allenfalls bei Aufsichtskräften im Beisein des Polizeinspektors oder des Aufsichtsdienstleiters, die, wenn sie selbst den Mangel nicht bemerkt oder nicht abgestellt hatten, auf diese Weise ihr Teil stillschweigend mitabbekommen. Auch wenn Sie sich Aufklärung über eine nicht gleich durchschaubare Situation geben lassen, sollte das so geschehen, daß kein Gefangener mithören kann. Das gilt erst recht, wenn Sie etwas beanstanden müssen.

Manche Anstaltsleiter beteiligen sich bei der Freizeitgestaltung durch Unterricht, Gruppenarbeit oder Sport. Das möchte ich nicht so leicht befürworten, allenfalls als Ersatz für einen plötzlich ausgefallenen Gruppenleiter, und nur ausnahmsweise. Der Vorstand wird sonst zu oft durch vorrangige Aufgaben von der Innehaltung eines regelmäßigen Stundenplans abgehalten. Die Stunde muß dann ausfallen oder ein anderer sie übernehmen.

Das Hauptbedenken sehe ich aber darin, daß der Vorstand mit der Gruppe von Gefangenen, mit der er sich regelmäßig beschäftigen würde, zuviel Kontakt bekommt, wobei die Distanz gefährdet wird. Darin erblicken andere Gefangene eine Bevorzugung. Ich würde es als für den Vorstand ratsamer ansehen, wenn er die Beschäftigung mit einer Gruppe von Gefangenen den speziellen Erziehungskräften überläßt.

Nun noch ein paar Worte zu den Stellungnahmen zu Gnadengesuchen und zu Anträgen auf bedingte Entlassung. Die Stellungnahmen zu den letzten übersendet das Gericht dem Antragsteller, also in der Regel dem Gefangenen. Es kann deshalb zweckmäßig sein, wenn der Vorstand seinerseits dem Gefangenen von vornherein klaren Wein einschenkt, wenn sich die Anstalt gegen den Antrag aussprechen wird. Nach meinen Erfahrungen würde ich, wie es früher für Gnadengesuche vorgeschrieben war, alle derartigen Gesuche und Anträge durch die Anstaltskonferenz laufen lassen und die ablehnende Stellungnahme der Anstalt etwa so zu formulieren:

Die Anstaltskonferenz spricht sich gegen einen Gnadenerweis (eine bedingte Entlassung) aus, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Konferenz ist ein Beschlußgremium, sodaß der Gefangene keinen persönlichen Ansatzpunkt gegen einen bestimmten Beamten erhält.—

Zur Zeit des Einschlusses sollte der Vorstand einmal in der Woche durch eine Abteilung des Hafthauses gehen, um zu überwachen, ob beim Einschluß nicht Hausreiniger mitwirken. Sie sind beim Einschluß am besten als erste einzuschließen. Nicht ganz selten beobachtet man, daß Abteilungsbeamte dem Hausreiniger das Zuschieben der Riegel der Zellentüren überlassen. Das ist aus begreiflichen Gründen nicht zulässig. Man mag beim Aufschluß gestatten, daß der Hausreiniger den Riegel aufschiebt, während der Beamte das Zellschloß aufschließt. Aber das ist kein Grund dafür, daß man ihm abends das Zuschieben überläßt. Es ist auch ganz unzulässig, daß Abteilungsbeamte, wie es hier und da vorgekommen ist, für das abendliche Ausschalten der Zellenbeleuchtung den Hausreiniger wieder ausschließen und ihn dieses Geschäft besorgen lassen, während sie sich diese Wege sparen und bequemeren Dingen hingeben. Mir ist ein Fall bekannt, bei dem, ein solcherart zum Lichtlöschchen in zwei Abteilungen eingesetzter Hausreiniger eine Zelle, in der sich ein gefährlicher Berufsverbrecher befand, entriegelte und mittels eines Nachschlüssels öffnete, worauf der Gefangene herauskam, die Zelle wieder verschloß und zuriegelte, den Nachschlüssel mitnahm, sich zur Nachbarabteilung schlich, dort die Zellentür seines Komplizen öffnete, diesen herausließ, die Zelle wieder verschloß und zuriegelte, worauf beide dann zusammen den weiteren Ausbruch ins Werk setzten. Es ist deshalb ratsam, die Nachtrevision auch einmal zu der Zeit des Lichtauslöschens vorzunehmen.

Nachrevisionen soll der Anstaltsleiter monatlich einmal vornehmen, und zwar im Turnus vor und nach Mitternacht. Im übrigen ist es Aufgabe des Inspektors vom Dienst, in seiner Woche zwei solcher Revisionen durchzuführen, und zwar ebenfalls eine vor, die andere nach Mitternacht. Es braucht nicht betont zu werden, daß der Revision unter keinen Umständen ein Alkoholgenuß vorhergehen darf. Tatsache und Ergebnis der Nachrevision sind allemal im Nachtmeldebuch zu vermerken.

Was prüft man denn nun bei einer Nachrevision? Zunächst den Pfortenbeamten, ob er sich durch Einschalten der Außenlampe und vorsichtigen Augenschein davon überzeugt, wer da Einlaß begehrt. Wo die Pfortenverhältnisse eine leichte und sichere Orientierung über das, was vor der Pforte geschieht, von innen her nicht gestatten, sollte die Pforte oder die Schlupfpforte mit einer starken Kette zusätzlich gesichert sein, die zunächst nur einen Spalt der Pforte freigibt. Es kann sich auch empfehlen, daß der Vorstand auf Grund vorheriger Verabredung einen Beamten, am besten den Aufsichtsdienstleiter, zur Revision mitnimmt, besonders, wenn er befürchtet, daß der Pfortenbeamte, sobald er die Pforte durchschritten hat, die Zentrale und andere Nachtdienstbeamte warnt. Dann bleibt der mitgenommene Beamte solange in dem Pfortenraum, bis der Vorstand ihn von der Zentrale anruft und zu sich bestellt, um mit ihm gemeinsam die Revision durchzuführen. Schon an der Pforte vergewissert man sich – notfalls an Hand des Schlüsselschranks – welche Bedienstete im Dienst sind. Gelegentlich prüft man auch, ob die Pistole des Pfortenbeamten sich in dem vorgeschriebenen Zustand befindet, sodaß es nur des Durchladens bedarf, um sie schußbereit zu machen. Beim Zentralbeamten erfährt man, wie die übrigen Nachtbeamten zur Zeit eingesetzt sind. Sind die Mauern mit Wachttürmen versehen, soll man die dortigen Posten von dem beabsichtigten Revisionsgang von der Zentrale aus fernmündlich verständigen, damit sie nicht in Zweifel kommen, ob der Revisionsbeamte ein Ausbrecher ist. Um die Nachtbeamten zu treffen geht der Revisionsbeamte durch die Hafthäuser und über die Höfe, bis er sie alle getroffen und gesprochen hat, denn es ist vorgekommen, daß der eine oder andere Nachtbeamte, wenn die diensttuende Gruppe sich einig war, die Anstalt verlassen hatte. Die Bekleidung der Nachtbeamten, die der Witterung und der Jahreszeit angepaßt sein muß, ihre Bewaffnung und die elektrische Taschenlampe, die jeder bei sich führen muß, werden gelegentlich überprüft. Hin und wieder bemerkt man, daß Nachtbeamte ihren Dienst in salopper Dienstkleidung versehen. Da liegen z. B. beim Pfortenbeamten auf dem Tisch Koppel und Pistole neben der Thermosflasche und der Illustrierten. Die Schuhe sind zuweilen durch Pantoffel ersetzt. Ich erinnere mich eines nächtlichen Ausbruchs, wo es bedeutsam war zu klären, warum während der halben Nacht eine Kontrolluhr nahe bei der Ausbruchsstelle nicht gestochen war. Nach langem Hin und Her kam heraus, daß einer der Nachtbeamten den infolge von Erdarbeiten schmutzigen Hof bei dem herrschenden Regen nicht betreten hatte. Wegen eines – angeblich – geschwolle-

nen Fußes trug er Pantoffeln und damit wollte er nicht in das Dreckwetter hinaus. Natürlich war nicht nachzuweisen, daß der Ausbruch unterblieben wäre, wenn die Uhr richtig gestochen worden wäre.

Der Zeitpunkt der größten Müdigkeit liegt zwischen zwei und vier Uhr. Wenn der Anstaltsleiter in dieser Zeit revidiert hat, ist der neue Morgen allmählich schon da. Mit Hilfe einiger Tassen guten Kaffees kann man dann doch wieder zu gewohnter Zeit den morgendlichen Dienst beginnen.

Nun werden Sie sagen: Wenn wir das alles tun sollen, müßten wir Superanstaltsleiter sein. Ich glaube, daß sich das doch machen läßt. Wenn Sie sich einen genau geregelten Tagesrhythmus angewöhnen, läuft das meiste schließlich wie eine gut geölte Maschine mit Selbstverständlichkeit ab. Dabei braucht das keineswegs ein öder Routinebetrieb zu werden. Es ist dies alles nur die Form und das Gerüst für den von Ihnen mit praller Sachkunde, Energie und Wohlwollen auszufüllenden Inhalt Ihres Arbeitstages. Durch die enge persönliche Zusammenarbeit werden Pannen und Mißverständnisse im Anstaltsbetrieb weitgehend vermieden. Die Arbeitszeit und die Nervenkraft, die zu ihrer Behebung nötig wären, können gespart werden.

Mancher mag meinen, er könne sich vor Verwaltungsarbeit nicht vom Schreibtisch losreißen. Da ist zunächst Gewissenserforschung am Platze, ob man die Schreibtischarbeit nicht doch heimlich vorzieht, denn der menschliche Kontakt, noch dazu, wenn er mit Distanz gepaart sein muß, ist für manchen anstrengender als Schreibtischarbeit.

Der Papierkrieg ist freilich sehr erheblich, in dem einen Lande mehr, in dem anderen weniger. Wenn die Berichtspflichten im Verhältnis zu den anderen Amtspflichten unerträglich werden, bleibt nur übrig, der Aufsichtsbehörde die Lage zu schildern, Fristverlängerungen zu beantragen und im übrigen die Pflichten ihrer Rangordnung nach zu erfüllen. Die wichtigeren sind im allgemeinen diejenigen, die sich auf die Behandlung der Gefangenen beziehen. Die Bearbeitung querulatorischer Eingaben steht keineswegs an erster Stelle. Man darf da nicht die Nerven verlieren und darf sich die zeitliche Rangfolge der Erledigung der Dienstgeschäfte nicht von Insassen diktieren lassen, die den größten Teil ihrer Eingaben und Beschwerden nur schreiben, um die Beamten zu belasten, zu ärgern und Sand in das Getriebe der Anstaltsordnung zu streuen.

Bei übergroßen Anstalten versagen allerdings manche Rezepte. Das dort praktizierte Abteilungsleitersystem ist nur ein kümmerlicher Ersatz für den Einblick und Überblick, die sich dem Vorstand einer Anstalt bieten, die der Größe nach den internationalen Mindestvorschriften einigermaßen entspricht. Wenn Aufsichtsbehörden übergroße Anstalten bauen, müssen sie sich darüber klar sein, daß der Vorstand dort den Vollzug nicht so in der Hand haben kann, wie dies sein sollte.

Der Wochenspiegel

Hauszeitung der Untersuchungsanstalt für Männer Frankfurt (Main)

von Hermann Eiermann

I Die Zeitung – ein Medium

Von technischen Experten kann man die Ansicht hören, daß die sich immer stärker vervollkommnenden Bereiche von Funk und Fernsehen die breite Masse der Bevölkerung langsam aber sicher wieder auf die Stufe des Analphabetentums zurückdrängen würden. Vielleicht sei die Zeit gar nicht mehr allzu fern, da nur noch wenige Hochgebildete lesen und schreiben könnten. Dann gäbe es auch kaum noch Bücher und Zeitungen. Nun, es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese düsteren Prophezeiungen unserer technischen Avantgarde einmal Wirklichkeit werden.

Sicherlich hat der Rundfunk eine besondere Bedeutung und niemand möchte ihn missen. Es ist auch durchaus begrüßenswert, daß mehr und mehr Vollzugsanstalten Radioübertragungsanlagen bis in die Zellen der Gefangenen hinein einrichten. Auch die hiesige Anstalt verfügt seit nunmehr sieben Jahren über eine mit drei Wahlprogrammen ausgerüstete Kopfhöreranlage, die tagaus und tagein, von frühmorgens bis spät in die Nacht hinein in Betrieb ist. Dennoch ist es interessant festzustellen, daß das Bedürfnis der Gefangenen nach Büchern und Zeitungen eher zugenommen hat.

Es kann kein Zweifel bestehen, auch das geschriebene Wort hat seinen eigenen, von anderen Massenmedien unabhängigen Wert. Es läßt sich nicht ersetzen. So ist das geschriebene Wort unabhängig von Zeit und Raum und besonderen Übertragungsapparaturen, man kann es in Ruhe aufnehmen, bedenken und beurteilen. Dem Leser bleibt es auch überlassen, dies nach Fähigkeiten und Temperament schneller oder langsamer zu tun. Das nur gehörte Wort verhallt, das Filmbild vermag die Phantasie nur noch wenig anzuregen. Aktives Miterleben und ein lebendiges Vorstellungsvermögen aber sind wichtige Bildungs- und Erziehungsvoraussetzungen. Deshalb sind auch in den Vollzugsanstalten die Büchereien zu unentbehrlichen Einrichtungen geworden zur Unterstützung der Bemühungen, die falschen Lebensauffassungen der Gefangenen zu korrigieren. Aber das Buch in der Hand des Gefangenen reicht nicht aus.

Der Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt stellt den Gefangenen in eine Umwelt, die ihm neue Probleme aufgibt und mit denen er fertig werden muß, in seinem Interesse wie dem der Anstaltsordnung. Manchmal sind es Grundsatfragen des Vollzuges und unserer Gesellschaftsordnung, die einer gezielten Interpretierung bedürfen, um von den Gefangenen richtig verstanden zu werden. Oft ist es ein aktueller Anlaß, der nur in dieser oder jener Anstalt und zu

einem bestimmten Zeitpunkt von Bedeutung ist. Der Gefangene hat ein menschliches Recht darauf, die Bedingungen seiner derzeitigen Umwelt nicht nur über den Text der Hausordnung zu erfahren, sondern durch Erläuterungen im speziellen Einzelfall diese Bedingungen und Gegebenheiten zu begreifen und willig auf sich zu nehmen. Aus Büchern lassen sich hierfür keine Patentrezepte entnehmen, auch der Hausrundfunk wäre überfordert. Es bedarf also eines anderen Übermittlers: der Zeitung. Sie kann informieren, anregen und beschäftigen, zwar nicht ganz so schnell wie der Rundfunk, dafür aber ebenso gründlich wie das Buch. Nur wenige Vollzugsanstalten verfügen indessen über eigene Hauszeitungen, obwohl ihre Bedeutung auch in Deutschland bereits seit Jahrzehnten bekannt ist. Vielleicht liegt es auch daran, daß unser Verhältnis zur Presse im Allgemeinen wie auch umgekehrt nicht immer ungetrübt war und von daher eine Abneigung bestehen kann. Mancherorts mag es auch an Mut fehlen und die Angst vor einem Fehlschlag überwiegt. Auch bei der Gründung des WOCHENSPIEGEL herrschte unter den unmittelbar Beteiligten die Skepsis vor. Inzwischen aber konnten Erfahrungen gesammelt werden, die auch bei vorsichtiger Betrachtungsweise als positiv gelten. Heute ist die Skepsis überwunden und von den Erfahrungen wird noch die Rede sein.

II Vorbereitungen einer Zeitungsgründung

Alles nimmt einmal seinen Anfang. Was vielleicht fünfzig Jahre schon war oder nicht war, muß nicht unbedingt auch künftig so bleiben. Zur Änderung oder Neuerung bedarf es aber meist eines besonderen Anlasses. Bei der Gründung des WOCHENSPIEGEL war es der planmäßige Wechsel im Amt des Anstaltsleiters. Keiner der erfahrenen und altgedienten Beamten einschließlich des Erziehungsdienstes war bisher auf den Gedanken gekommen, den hier vorherrschenden hektischen Anstaltsbetrieb mit seinen verhältnismäßig hohen Durchgangszahlen durch eine Hauszeitung meistern zu wollen und sich wie den anderen Beamten die Arbeit durch eine solche Einrichtung zu erleichtern. Dem neuen Anstaltsleiter blieb es vorbehalten, ein solches Sprachrohr zu vermischen. Er besprach seine Überlegungen mit allen Mitarbeitern. Diese wollten es bei aller Skepsis wenigstens auf einen Versuch ankommen lassen, dessen Durchführung der Fürsorgerabteilung übertragen wurde. Alle aber waren sich von Anfang an darüber einig, daß im Falle eines Scheiterns, die Schuld auch gemeinsam getragen werden müsse. Dazu brauchte es aber nicht zu kommen, denn das gemeinsame Wollen und Handeln aller Anstaltsbeamten zur Förderung der Idee unserer Hauszeitung setzte sich fort in gemeinsamen Anstrengungen aller Anstaltsorgane zur Verwirklichung. Gewiß, es gab Meinungsunterschiede und es gibt sie auch heute, aber im Grundsätzlichen wird der WOCHENSPIEGEL von allen Anstaltsbeamten mitgetragen. Diese Voraussetzung muß meines Erachtens auch gegeben sein, bevor eine Hauszeitung ihre Tätigkeit beginnen kann. Wo sie nicht vorhanden sein sollte, müssen die interessierten Vollzugskräfte darum bemüht sein, diese Grundvoraussetzung

zu schaffen. Das mag lange Zeit in Anspruch nehmen und viele aufklärende und werbende Gespräche mögen notwendig sein, aber diese Arbeit lohnt sich und verhilft zu einem günstigen Start einer Hauszeitung.

Das technische Gebiet erscheint dagegen wesentlich einfacher. Eine Schreibmaschine und ein Vervielfältigungsapparat sind wohl in jeder Vollzugsanstalt vorhanden. So wurde der WOCHENSPIEGEL in den ersten Monaten auf einem völlig veralteten, schrottreifen und reparaturanfälligen Vorkriegsmodell gedruckt, das mit der Hand betrieben wurde. Heute verfügt er über eine moderne Druckmaschine mit Elektroantrieb. Auch das sonstige erforderliche Material wie Abzugspapier, Matrizen, einige Grafikgriffel, läßt sich beschaffen. Selbst die Finanzierung dürfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Vielleicht lassen sich Mittel vor allem zur Starthilfe aus einem Fürsorge- oder Betreuungsfond abzweigen. Es wäre zu überlegen, einen freien Wohlfahrtsverband zu beteiligen. Die meisten bestehenden Hauszeitungen finanzieren sich selbst, indem sie von ihren Lesern einen geringen Unkostenbeitrag zur Deckung der notwendigen Ausgaben erheben. Das gilt vor allem für Strafanstalten, deren Insassen meist eine ausreichende und regelmäßige Arbeitsbelohnung erhalten. Der WOCHENSPIEGEL wird allein aus laufenden Haushaltsmitteln erstellt und auch kostenlos verteilt. Diese Regelung hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen der hiesigen Anstalt. Die Masse der Insassen ist mittellos, zugleich aber besteht ein Vollzugsinteresse in der Weitergabe der WOCHENSPIEGEL-Ausgabe an jeden Gefangenen. Immerhin birgt jede Art der Finanzierung Gefahren in sich, die auf ein vermeintliches stärkeres Mitspracherecht der einen oder anderen Seite hinauslaufen können. Auch dem WOCHENSPIEGEL blieben diese Schwierigkeiten nicht erspart. Aber die Hauszeitung soll ja gelesen werden und deshalb wird die Redaktion stets um einen abgewogenen, allen Teilen Rechnung tragenden Inhalt bemüht sein müssen. Hierzu ist es gut, wenn der Zeitung von Anfang an ein Rahmen vorgegeben ist, innerhalb dem sie zu arbeiten hat.

III Die Leitlinie des WOCHENSPIEGELS

Als am 16. Oktober 1965 die Gründungsnummer des WOCHENSPIEGEL erschien, waren auf ihrer ersten Seite einführende Worte des Anstaltsleiters abgedruckt. Ich gebe sie hier im vollen Wortlaut wieder, weil sie kurz, aber treffend die unserer Hauszeitung gestellten Aufgaben umreißen:

Ein Wort an die Leser!

Hiermit erhalten Sie die erste Ausgabe einer Wochenzeitung, deren Inhalt sich vor allem auf das Alltagsgeschehen in diesem Hause beziehen wird. Neben wichtigen anstaltsinternen Bekanntmachungen und nützlichen Informationen erhalten Sie zugleich Anregungen für sinnvolle Freizeitgestaltung. Damit ist in etwa der äußere Rahmen dieser Zeitung abgesteckt. Aber wie jede andere ähnliche Druckschrift hat auch dieser

WOCHENSPIEGEL einen tieferen Sinn. Es besteht nämlich zum Beispiel ein wesentlicher Unterschied zwischen einem gesprochenen und dem geschriebenen Wort: letzteres können Sie in Ruhe nachlesen, seine Bedeutung besser erfassen und darüber nachdenken. Deshalb wird diese Hauszeitung neben dem bereits eingeführten Hausrundfunk und den Gemeinschaftsveranstaltungen eine weitere für alle Teile wichtige und interessante Einrichtung sein.

Eine Zeitung lebt mit ihrem Leserkreis. Sie wird nur dann den „Nagel auf den Kopf“ treffen können, wenn Sie mit den Fragen und Meinungen ihrer Leser ständig konfrontiert wird. Lesen Sie diese Hauszeitung deshalb stets vollständig und in Ruhe und kommen Sie dann mit ihren Problemen und Ideen zur Zeitung! Dann wird sich der Erfolg einstellen, den ich Ihnen und dieser Zeitung, dem WOCHENSPIEGEL, wünsche.

gez. K i m p e l
Oberregierungsrat

Das waren keineswegs nur einige gutgemeinte Worte und Wünsche. Sie sind vielmehr der Maßstab, an dem jede weitere Ausgabe des WOCHENSPIEGEL gemessen werden muß. Informieren und Anregen soll also unsere Hauszeitung. Selbst der Standort innerhalb des gesamten Anstaltslebens ist ihr vorgezeichnet. Sie darf niemals Selbstzweck werden. Sicherlich gehen von ihr auch Impulse aus, die den Anstaltsbetrieb beeinflussen können, ermahnende Hinweise der einzelnen Anstaltsorgane etwa oder Leserschriften, selbst dann, wenn sie überhaupt nicht veröffentlicht werden. Grundsätzlich aber ist der WOCHENSPIEGEL nur ein getreues Spiegelbild des Anstaltsgeschehens, ein Spiegelbild übrigens, das die vorgesetzten Behörden wie Höhere Vollzugsbehörde und Justizministerium über die Wirksamkeit von Vollzugsentscheidungen oder die Stimmung unter den Gefangenen manchmal drastischer und schneller informieren kann als Beschwerden und Berichte auf dem Amtswege. Diese Offenheit fordert ihre Honorierung und manchmal reichlich viel Toleranz gerade von den Vorgesetzten der genannten Stellen. Beides ist der Anstalt und damit dem WOCHENSPIEGEL stets zuteil geworden. Es bedurfte also nur des Versuchs.

Die dem WOCHENSPIEGEL vorgezeichnete Leitlinie beinhaltet aber auch eine Reihe notwendiger Beschränkungen. Wegen des erheblichen Anteils anstaltseigener Bekanntmachungen, nicht zuletzt auch bedingt durch die persönliche Note und die Art der Veröffentlichungen ist eine Verteilung an außenstehende, anstaltsfremde Personen grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausgenommen hiervon sind neben Vollzugsorganen die Richter und Staatsanwälte bei den Frankfurter Gerichten, soweit sie eine Zusendung wünschen. Weitere Ausnahmen erfolgen nur im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden. Es kann hier zwar nicht verhindert werden, daß Leser einzelne Exemplare ihren Angehörigen zusenden, aber die Beobachtungen haben ergeben, daß

dies nur selten geschieht. Von anderen Hauszeitungen ist dagegen bekannt, daß sie die Abgabe an Außenstehende fördern, einmal vielleicht wegen der zusätzlichen Finanzierung, zum anderen aber auch deshalb, weil ein anderer, mehr allgemein erzieherischer Zweck die Einbeziehung von Angehörigen der Gefangenen und Interessierten sogar wünschenswert erscheinen läßt.

Aber auch der Inhalt des WOCHENSPIEGEL unterliegt Beschränkungen, die in ihm veröffentlichten Themen müssen tunlichst besondere Anstalts- oder allgemeine Vollzugsprobleme behandeln. Angelegenheiten der Politik sind zum Beispiel kein Thema für den WOCHENSPIEGEL. Das soll nicht heißen, daß die Behandlung von Fragen der großen oder Tagespolitik in der hiesigen Anstalt tabu wäre. Aber dafür sind die Diskussionskreise eingerichtet, die ihre Themen selbst bestimmen können, also auch politische Angelegenheiten diskutieren. Eine Ausnahme sind hin und wieder rechts-, insbesondere strafrechtspolitische Themen, die vor allem bei den Untersuchungsgefangenen aktuell sind. Andere Anstaltszeitungen geben der Politik freien Raum. Aber das ist eine Frage, die davon abhängt, welche Möglichkeiten politischer Information und Aussprache den Gefangenen in den jeweiligen Anstalten überhaupt eingeräumt werden. In der hiesigen Anstalt beziehen zahlreiche Gefangene die verschiedensten Tages- und Wochenzeitungen und politische Zeitschriften und zwar ohne Beschränkung durch die Anstaltsleitung. Außerdem können sie sämtliche Nachrichtensendungen und Kommentare sowie sonstige Programme über Politik hören. Eine nochmalige Behandlung im WOCHENSPIEGEL wäre nicht angebracht. Sie würde zudem zu einer Stellungnahme herausfordern, die als offizielle Meinung mißverstanden werden könnte. Daran kann niemandem gelegen sein.

IV „Wir haben eine Zeitung“

So lautete die Überschrift des Leitartikels der zweiten Ausgabe des WOCHENSPIEGEL. Dieses *Wir* bezog sich zwar hauptsächlich auf die Gefangenen, die ja den überwiegenden Teil der Leserschaft stellen. Es ist aber keineswegs auf diese beschränkt. Die Anstaltsbeamten als der immerhin maßgebliche Teil der Vollzugsbeteiligten sollten sich ebenfalls angesprochen fühlen. Und so, wie es gemeint war, wurde es auch von allen richtig verstanden. Der WOCHENSPIEGEL ist keine Gefangenenzeitung, sondern ein offizielles Organ der Anstaltsleitung, ein Sprachrohr der Anstaltsbeamten zu den Gefangenen und umgekehrt, allenfalls noch ein Mittler zwischen diesen beiden Gruppen. Der Herausgeber des WOCHENSPIEGEL ist nicht ein vielleicht eigens dafür gegründeter Verlag oder ein Verein, sondern der Direktor der Anstalt. Als verantwortlicher Redakteur zeichnet auch nicht ein Gefangener, sondern der dafür eingesetzte Fürsorger. Das schließt die Mitarbeit von Gefangenen nicht aus. Die Durchführung aller technischen Arbeiten zur Erstellung der Zeitung liegt sogar ausschließlich in ihren Händen. Das Schreiben der Matrizen, Vervielfältigen, Zusammenlegen und Heften obliegt Gefangenen ebenso wie

die Gestaltung der Rätsel-, Sport- und Unterhaltungsseiten. Auch die endgültige Ausarbeitung bereits vorentworfener Leitartikel wird ihnen oftmals übertragen. Auf keinen Fall aber bleibt es ihnen überlassen, die redaktionelle Richtung, den inneren Gehalt der Zeitung zu bestimmen.

Die Gefahr, daß selbst sonst gutwillige Gefangene die ihnen eingeräumten Freiheiten mißbrauchen, dazu von anderen böswilligen Gefangenen verleitet oder gar unter Druck gesetzt werden, ist groß. Im Extrem bedienen sie sich entweder eines moralisch, betulichen Stiles, in der Hoffnung, die Anstaltsbeamten für sich einnehmen zu können oder sie üben unberechtigte und beleidigende Kritik an Vollzug und Gesellschaft. Aber die Anstaltsbeamten sind schließlich auch nur Menschen. Nicht jeder versteht es, über verletzende Äußerungen hinwegzusehen. Dann kann von dem für die Existenz einer Hauszeitung doch so notwendigen gemeinsamen *Wir* keine Rede mehr sein.

Die Herausgabe einer Anstaltszeitung wird also eine Vollzugsaufgabe bleiben müssen, zu deren Durchführung beide Gruppen der Vollzugsbeteiligten ihren Teil beitragen. Sie kann nicht Gefangenen allein überlassen werden. Das bedeutet aber auch, daß sich aus dem Kreis der Anstaltsbeamten Interessierte finden, die bereit und fähig sind, an der Hauszeitung mitzuarbeiten. Dabei spielt es keine Rolle, in welchen Anstaltsfunktionen sie Dienst tun. Freilich, diese Mitarbeit kann sich nicht auf die Dienstzeit beschränken. Dafür läßt sie sich zu einem nützlichen Hobby ausbauen, für das es sich lohnt, Freizeit zu opfern. Diese Mitarbeit kann sich in Gesprächen über Themen der Hauszeitung oder deren Gestaltung ausdrücken, sie kann aus Vorschlägen bestehen oder zu umfangreichen Leserzuschriften führen, die dem WOCHENSPIEGEL bereits zahlreiche Anregungen gegeben und Entscheidungen der Anstaltsleitung beeinflußt haben. Hier zeigt sich, ob und in welchem Maße die Hauszeitung von den Gefangenen wie Anstaltsbeamten ernst genommen wird. Entsprechend sind dann auch ihre Wirkung und ihr Einfluß. Viele Gefangene wollen sich orientieren und lassen sich beeinflussen, im negativen Sinne wie im positiven. Das hängt davon ab, wer die Richtung bestimmt. Über die Hauszeitung haben die Anstaltsbeamten eine gute Möglichkeit, die Maßstäbe dafür zu setzen.

V Gestaltung des Wochenspiegel

Aufbau und Umfang einer Zeitung sind weitgehend abhängig von den Gegebenheiten und Bedürfnissen ihres Leserkreises. So ist der WOCHENSPIEGEL in erster Linie ein Informationsorgan. Die komplizierte Organisation des Zusammenlebens Hunderter von Gefangenen in der hiesigen Anstalt mit ihrer starken Fluktuation und verhältnismäßig vielen Zugängen vollzugsfremder Gefangener macht eine ständige Information erforderlich. Über den WOCHENSPIEGEL wird versucht, Änderungen, Improvisationen und Störungen des Tagesgeschehens in der Anstalt in verständlicher, ansprechender Weise bekanntzumachen und zu erläutern. Im Mittelpunkt der Veröffentlichungen des

WOCHENSPIEGEL stehen deshalb die hausamtlichen Bekanntmachungen und Kommentare. Änderung von Postgebühren, Verhalten im Hause, versiegender Wasserdruck, Ausfall eines Kochkessels und dadurch bedingte Änderung des Speiseplanes, Verlegung der Sprechzeiten des Zahnarztes etc. seien hier beispielsweise genannt. Auch die gesamte Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, ihre Beschreibung, die Vormeldungen hierzu werden über den WOHENSPIEGEL abgewickelt. Der Anfall von Informationen ist natürlich unterschiedlich. Manche Ausgaben benötigen dafür zwei volle Seiten, anderen genügen wenige Zeilen. Umfangreiche Informationen werden auch in Sonderdrucken gegeben für Zugänge und Gefangene, die zur Entlassung anstehen. Im Bedarfsfalle können „Extrablätter“ innerhalb jeweils einer Stunde erstellt, gedruckt und verteilt werden zur Ergänzung wichtiger Durchsagen über den Hausrundfunk. Insgesamt ist zu sagen, daß gerade die Sparte Information im WOHENSPIEGEL unverkennbar zur Eindämmung der früher üblichen Flut unnötiger Beschwerden und Anzeigen seitens der Gefangenen geführt hat und damit verbunden zur Arbeitserleichterung für die Beamten in allen Anstaltsbereichen. Selbst den spitzfindigen Ausreden mancher querulatorischer Gefangener ist jegliche Grundlage entzogen, denn jeder Gefangene muß sich hier vorhalten lassen, daß er über Zugangswegweiser und die regelmäßigen Ausgaben des WOHENSPIEGEL informiert ist. Wenn er sie nicht gelesen hat, muß er das selbst vertreten. Kein Anstaltsbeamter braucht eine solche Unterlassung als Entschuldigung zu berücksichtigen. Die Vorteile vor allem für die in ihrer Geduld oftmals reichlich strapazierten Beamten des Auflichtsdienstes liegen auf der Hand.

Über das Leserforum des WOHENSPIEGEL kommt die andere Seite der Vollzugsbeteiligten zu Wort: die Gefangenen. Der unmittelbare Zwang, dem sie notwendigerweise während ihres Aufenthaltes in der Anstalt unterliegen, führt zu einem verstärkten Bedürfnis, ihre Meinung auch einmal ehrlich und ungestraft sagen zu dürfen. Diese Möglichkeit besteht hier über den WOHENSPIEGEL. Jeder darf an ihn schreiben, was er will, mit allen Rechtschreibungs- oder Stilfehlern, die seiner Bildungsstufe entsprechen und jegliche Meinung vertreten, auch wenn sie amoralisch, verletzend und beleidigend ist. Auf jeden Fall werden alle Leserschriften streng vertraulich behandelt. Sie befinden sich unter Verschluss im Gewahrsam des verantwortlichen Redakteurs. Selbst der Anstaltsleiter versagt sich die Einsichtnahme in das Redaktionsarchiv. Leserschriften mit anonymen Absendern werden ebenfalls berücksichtigt. Nur ein Teil der Briefe wird veröffentlicht. Vielfach wünschen ihre Absender überhaupt keine Veröffentlichung.

Auf jeden Fall erfolgt die meist auszugsweise Veröffentlichung stets ohne Namensnennung, auch nicht in abgekürzter Weise. Nicht selten werden die in den Durchgängen zu den Spazierhöfen angebrachten Redaktionsbriefkästen zur Ablage unsinniger Beschwerden und Pamphlete mißbraucht. Andererseits haben wiederum Zuschriften auf tatsächlich bestehende Mißstände und Unruheherde aufmerksam gemacht, die im Falle weiterer Unkenntnis vorerst

nicht abgestellt worden wären und sich ausgedehnt hätten. Veröffentlichte Leserbriefe stellen nicht die Meinung der Redaktion dar. Sie beinhalten deshalb oft extrem harte Kritik auch in Fragen des Vollzuges. Dadurch aber erfüllt das Leserforum seine Aufgabe, ein friedliches Ventil zu sein für den aufgestaunten Ärger und Haß, der zahlreiche Gefangene aus dem seelischen Gleichgewicht zu bringen droht. Der in einem Leserbrief zu Papier gebrachte Groll hat schon manchem Absender die Verbringung in eine Beruhigungs- oder Arrestzelle erspart ebenso wie den Aufsichtsbeamten den damit verbundenen Ärger.

Aber das Leserforum des WOCHENSPIEGEL ist keineswegs nur für die Meckereien von Gefangenen eingerichtet. So werden in unregelmäßigen Abständen bei entsprechendem Anlaß durch den Inhalt eines Leitartikels etwa, eine aus Tageszeitungen entnommene Kurzmeldung, die vorher veröffentlichte Meinung eines Lesers zu einem bestimmten Thema regelrechte Diskussionsbeiträge zusammengefaßt abgedruckt. Diese wiederum regen zu weiteren Zuschriften an und so erstrecken sich die Diskussionen manchmal über Wochen. Die Ergebnisse sind für den Vollzugspraktiker interessant und aufschlußreich. Hier lernt er wahre Meinungen kennen, die den Verfassern selbst vielleicht nicht einmal voll bewußt werden. So wurde im WOCHENSPIEGEL einmal vier Wochen lang mit der Feder über das Thema „Ehefrauen im Gefängnis“ gestritten. Anlaß dazu gab eine dpa-Meldung aus Schweden über Versuche, dort Besuche von Ehefrauen der Gefangenen nicht mehr zu überwachen. In der Diskussion meldeten sich zunächst die Befürworter bis hin zu den Extremen, die schlechthin jeden Damenbesuch ohne Überwachung wünschten. Dann meldeten sich die Zweifler, die mit philosophischen Formulierungen nachweisen wollten, daß die Meldung überhaupt nicht stimmen könnte. Schließlich aber auch nach einigem Zögern baten die betroffenen Ehemänner ums Wort. Dabei stellte sich heraus, daß von ihnen die eindeutigen Zwecken dienende Nichtüberwachung der Ehefrauenbesuche überhaupt nicht gewünscht wird. Seitdem herrscht bei den ursprünglichen Befürwortern betretenes Schweigen. Ein anderes sich öfter wiederholendes Thema sind die Verhältnisse der Obdachlosen- und Nichtseßhaftenfürsorge im Frankfurter Bereich. Die gewohnheitsmäßigen Stadtstreicher unter den Gefangenen verstanden es früher mit Erfolg, ihren ahnungslosen Zellengenossen durch Schwarzmalerei die über die Anstaltsfürsorger, die Stadtverwaltung und die freien Wohlfahrtsverbände angebotene Hilfe zu vergällen. Entsprechende Veröffentlichungen im WOCHENSPIEGEL, Berichte über Besuche von Anstaltsbeamten in den Aufnahmeheimen und Fürsorgestellen, auch Leserbriefe von bereits Entlassenen trugen dazu bei, den Redereien ein Ende zu machen.

Jede Ausgabe des WOCHENSPIEGEL enthält einen Leitartikel, der die offizielle Meinung der Redaktion zu einem bestimmten, die Gefangenen unmittelbar berührenden Thema ausdrücken soll. Seine Erstellung bleibt meist dem verantwortlichen Redakteur vorbehalten. Hin und wieder eignet sich auch der

Beitrag eines Gefangenen dazu. Auf jeden Fall wird jeder Leitartikelentwurf im Diskussionskreis mit den daran beteiligten Gefangenen besprochen. Einer Billigung bedarf es jedoch nicht. Die Leitartikel sind manchmal scharf formuliert, um in der rauhen Atmosphäre eines Männergefängnisses überhaupt verstanden zu werden. Deshalb werden sie häufig kritisiert und zwar nicht nur von Gefangenen. Aber das ist das Schicksal aller Leitartikel von Zeitungen, die gehört werden wollen. Von den bisher mehr als hundert Leitartikeln des WOCHENSPIEGEL seien hier beispielsweise einige in ihrer Themenstellung angeführt:

Ein sanftes Ruhekissen – Die Sozialversicherung als Altersvorsorge – Drum prüfe, wer sich bindet – Heiratsangebote für Gefangene – Nur Pech allein? – Fragen notwendiger Schulderkenntnis – Moralischer Offenbarungseid – Das öffentliche Gerichtsverfahren – Flirt mit der Bildung – Illustriertenwissen und seine Oberflächlichkeit.

Leitartikel bleiben im übrigen wirkungslos, wenn sie in rein moralische Thesen ableiten. Dieser Gefahr unterliegt manchmal auch der WOCHENSPIEGEL. Sie ließ sich bisher aufwiegen durch die regelmäßig erscheinende Glosse „Hallo Zellennachbar“, die einen etwa erhobenen Zeigefinger humorvoll und damit erträglicher interpretiert.

Jede Zeitung bedarf eines Unterhaltungsteils, wenn sie das Interesse möglichst vieler Leser auf sich konzentrieren will. Auch der WOCHENSPIEGEL trägt dem Rechnung. In jeder Wochenausgabe sind zwei bis vier Seiten für Kreuzworträtsel, Sportnotizen, bildende Beiträge des Allgemeinwissens und Kurzgeschichten vorgesehen. Auch ausgewählte Witze werden hin und wieder eingestreut. Die Auswahl und Zusammenstellung ist besonderen Redaktionen übertragen, an denen ein größerer Kreis von Gefangenen mitarbeiten kann. Im Rahmen dieser sinnvollen Beschäftigung sind bisher vier Unterrichts-Lehrbriefe entwickelt worden. Sie werden als Sonderdrucke des WOCHENSPIEGEL beim Büchertausch an interessierte Gefangene abgegeben. Die Lehrbriefe enthalten neben Merksätzen eine Fülle von Aufgaben aus den Stoffgebieten Rechtschreibung, Sprachlehre, Rechnen, Staatsbürgerkunde und Geografie, zu deren Lösung verschiedene Fach- und Lehrbücher, Lexika und Atlanten benutzt werden müssen. Jeder Lehrbrief erfordert zu seiner Durcharbeitung fünf bis zehn Stunden intensiver Beschäftigung in der Zelle.

VI Rückschau

Im Vorhergehenden habe ich versucht, durch Beschreibung des WOCHENSPIEGEL, der hausamtlichen Zeitung einer Untersuchungshaftanstalt, Erfahrungen mitzuteilen, die sich aus seiner Gründung und Gestaltung ergeben haben. Es sind noch recht junge Erfahrungen, die keinen Anspruch auf ihre Endgültigkeit erheben können, denn der WOCHENSPIEGEL besteht erst seit knapp zwei Jahren. Jede Zeitung ist abhängig von ihren jeweiligen Standort-

bedingungen. Das gilt für Hauszeitungen in den Vollzugsanstalten in besonderem Maße. Sie sind auf eine möglichst breite Grundlage des Wohlwollens und Verständnisses vor allem seitens der für die Durchführung des Vollzuges Verantwortlichen angewiesen. Der WOCHENSPIEGEL ist in seinem Aufbau verschieden von anderen Anstaltszeitungen. Vielleicht läßt er sich auch in anderen Anstalten durchsetzen. Probexemplare stehen interessierten Vollzugskräften jederzeit zur Verfügung. Die für die Redaktion des WOCHENSPIEGEL Verantwortlichen sind gerne bereit, Erfahrungen, die über diesen Beitrag hinausgehen, mitzuteilen oder mit anderen Redaktionen bereits bestehender Anstaltszeitungen auszutauschen. Ein gemeinsames Miteinander wäre für alle Beteiligten durchaus wünschenswert und könnte wertvolle Anreize zu einer Verbesserung und planvolleren Ausgestaltung der so notwendigen Vollzeugs-einrichtung einer Anstaltszeitung geben. Dieser Wunsch sei zum Abschluß dieses Beitrages ausgesprochen.

Erfahrungen mit der Rundfunkprogrammgestaltung in der Strafanstalt Freieindiez

von Horst Munk

Die Gestaltung des Rundfunkprogramms in einer Strafanstalt dürfte sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten richten:

1. Es soll die Gefangenen über die Vorgänge insbesondere in Politik, Wirtschaft und auf sozialem Gebiet unterrichten und auf dem laufenden halten.
2. Es soll unterhaltend und entspannend wirken.
3. Es soll belehrend sein und erziehende Momente erhalten.
4. Es darf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht gefährden.

Entsprechend diesen Grundsätzen halten wir an einer gezielten Programmgestaltung fest, ohne dabei in eine Starrheit zu verfallen, die etwaige Sonderübertragungen auch außerhalb der festgesetzten Übertragungszeiten unmöglich machen würde.

Zuvor aber etwas über die Entwicklungsgeschichte und die Technik unserer Hausfunkanlage.

Die erste Anlage, in den Jahren 1950/51 in Betrieb, bestand aus einem Rundfunkgerät mit Verstärker und 4 Lautsprechern. Das Rundfunkgerät war auf der Zentrale eingeschlossen und wurde zur Übertragungszeit durch den Zentralbeamten hervorgeholt, angeschlossen und eingeschaltet. Die 4 Lautsprecher, in der Nähe der Zentrale angeordnet, bestrahlten die vier Zellenflügel.

Infolge der schlechten Akustik war es für die Gefangenen, die in den ersten Zellen lagen, zu laut und für die in den letzten Zellen zu verschwommen, um ein Programm in allen Einzelheiten hören zu können. Der Zentralbeamte mußte das Programm in voller Lautstärke über sich ergehen lassen. Aus diesem Grunde erschöpfte sich das Programm vorwiegend in Musiksendungen, Sprachsendungen waren so gut wie unmöglich.

In den Jahren 1953/54 wurden alle Zellen mit von den Zelleninsassen abschaltbaren Kleinlautsprechern versehen und eine Rundfunkzentrale durch Zusammenlegung von zwei Zellen hergerichtet, in der die Empfangsgeräte und Verstärkeranlagen untergebracht waren. Die Bedienung dieser Anlage besorgt seit dieser Zeit ein zuverlässiger Gefangener unter Aufsicht des jeweiligen Zentralbeamten.

An Zusatzgeräten wurden in den vergangenen Jahren beschafft:

Ein 4-Spur-Tonbandgerät mit 10 Tonbändern, zwei Plattenspieler mit ca. 50 Schallplatten, die z. T. gespendet wurden. –

Nun zur Programmgestaltung selbst.

Sie oblag anfänglich einem Oberlehrer in Verbindung mit dem Anstaltsleiter. Später wurde das Programm durch den Oberlehrer und einen Fürsorger unter Mitwirkung und Beratung durch einen „Gefangenaussschuß“ gestaltet und vom Anstaltsleiter genehmigt. Der Gefangenaussschuß bestand aus ausgewählten Gefangenen, die hinsichtlich ihrer Intelligenz, ihrer Vorbildung und ihres Gesamtverhaltens für würdig befunden wurden. Sie waren nicht von den Gefangenen des Hauses selbst gewählt worden.

Die Mitwirkung des Gefangenaussschusses zeigte sich insofern problematisch, als dieser vorwiegend für leichte Musik und leichte Unterhaltung plädierte, beherrschende, ernstere Programme und solche, die eine geistige Mitarbeit erforderten, aber ablehnte, so daß letztere nur mit Mühe in die Sendungen einzubauen waren. Naturgemäß kam es dieserhalb zwischen den Gefangenenvertretern und den übrigen Insassen des Hauses zu Meinungsverschiedenheiten, zu Streitigkeiten und tätlichen Angriffen auf den Arbeitsplätzen, so daß wir zum Schutz dieser Leute nach relativ kurzer Zeit die Mitwirkung von Gefangenen bei der Gestaltung des Programms aufgeben mußten.

Die Schwerpunkte der Programmgestaltung liegen:

1. Auf den Nachrichtensendungen, den Kommentaren aus Politik, Wirtschaft und Kultur und den Regionalprogrammen aus dem Raume Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen.
2. Auf Hörspielen, Dokumentarberichten, Lesungen, Quizsendungen, soweit sie von den Sendern, die wir einwandfrei empfangen können, gebracht werden.

Diese Sendungen werden ungekürzt direkt von den Sendern übernommen, soweit sie im wesentlichen innerhalb der Hausfunksendezeit liegen. Den Inhalt dieser Sendungen entnehmen wir den Programmvorschauern und Hinweisen, die uns von den Rundfunkanstalten in dankenswerter Weise übersandt werden.

3. Auf Schulfunksendungen, die wir nicht nur in den einzelnen Unterrichtsgruppen verwenden, sondern in das laufende Programm einbauen.
Diese Sendungen werden auf Band mitgeschnitten, da sie außerhalb der Hausfunksendezeit liegen und am Ende des Jahres gelöscht.
4. Auf Sportsendungen aller Art.

Die Zeiten zwischen den Schwerpunktsendungen werden durch leichte oder anspruchsvolle Unterhaltungsmusik im Wechsel ausgefüllt. Um nun festzustellen, inwieweit das seit Jahren im wesentlichen unverändert ausgewählte Programm bei den Insassen des Hauses angekommen ist und um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinungen und Vorschläge darzulegen, haben wir zu Anfang des Jahres 1966 eine Fragebogenaktion gestartet, die sich lediglich auf den Inhalt des ausgewählten Programms, nicht aber auf die Zeitdauer der Hausfunkübertragung bezog. Die Rundfunkübertragungszeiten lagen bis zur Auswertung der Fragebogen und Umstellung des Programms wie folgt:

Von Montag bis Freitag begannen die Übertragungen im Sommer wie im Winter generell um 18 Uhr und endeten um 20 Uhr. An Tagen, an denen Hörspiele, Ratespiele oder andere Sendungen von aktuellem Anlaß, z. B. Weltmeisterschaftskämpfe, Europapokalspiele und dergl. in der Rundfunkzeitschrift angezeigt waren, wurde die Sendezeit bis 21 bzw. 22 Uhr, in Ausnahmefällen bis 24 Uhr (Neujahr) ausgedehnt. Für die Gefangenen, die in Nachtschicht arbeiten, die im Lazarett liegen, sowie die damalige SV-Abteilung, wurde eine Nachrichtensendung und Musiksending in der Zeit der Mittagspause von ca. einer Stunde übertragen. An Samstagen lief das Programm ab 14 Uhr und endete um 22 Uhr mit einer Sendepause von ca. 1 Std. zwischen 18 und 19 Uhr. An Sonntagen wurde zunächst der „Internationale Frühschoppen“ mit Nachrichten gebracht (12 – 12.55 Uhr), ab 14 bis 21 Uhr lief das Programm mit einer Pause von ca. ½ Stunde gegen 18 Uhr, ununterbrochen ab. Der Inhalt der Sonntagnachmittag-Sendungen ist an anderer Stelle behandelt.

Jeder Gefangene, der am 5. und 6. Februar 1966 im Haus war, erhielt einen solchen Fragebogen ausgehändigt, den er am 7. Februar 1966 seinem Stationsbeamten abzugeben hatte.

Von 531 ausgegebenen Fragebogen wurden 353 wieder zurückgegeben, das entspricht einer Beteiligung von 66,5 %.

Die Auswertung erfolgte unter Leitung eines Oberlehrers im Beisein der drei gewählten Gefangenen.

Zu den einzelnen Fragen äußerten sich die Teilnehmer, wie folgt:

Frage 1: Wünschen Sie eine Änderung der derzeitigen Programmgestaltung in ihrer Gesamtheit?

ja: 242 = 70 %, nein 109 = 30 %.

Frage 2: Wünschen Sie die Morgensendung: „Zuspruch am Morgen“? (Nachrichten und christlicher Tageszuspruch, Sendezeit 10 Minuten)

ja: 281 = 80 %, nein 75 = 20 %.

Frage 3: Wünschen Sie einmal in der Woche eine Sendung mit klassischer Musik?

ja: 158 = 46 %, nein: 186 = 54 %.

Frage 4: Welcher Musiksendung geben Sie den Vorzug?

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Operettenmusik und Musical | = 30 % |
| b) Unterhaltungs- und Volksmusik | = 36 % |
| c) Schlager und Jazz | = 34 % |

Frage 5: Wünschen Sie Hörspielübertragungen in größerer Anzahl als bisher?

ja: 191 = 54 %, nein: 160 = 46 %

Frage 6: Wünschen Sie, daß mehr allgemeinbildende Sendungen vorgesehen werden? (z. B. Schulfunk für Erwachsene, Vorträge, Reportagen usw.)

ja: 210 = 60 %, nein: 135 = 40 %.

Frage 7: Wünschen Sie, daß die Sendung „Sport und Musik“ jeden Sonntag in der bisherigen Form beibehalten wird?

ja: 194 = 60 %, nein: 139 = 40 %.

Frage 8: Wünschen Sie, daß die Sportsendung am Sonntag auf die „Sportrundschau“ um 18.30 Uhr beschränkt bleibt, wenn keine Wettbewerbe von besonderer Bedeutung zu erwarten sind?

ja: 220 = 63 %, nein 129 = 37 %.

Frage 9: Haben Sie außer den hier aufgeführten Sendungen Sonderwünsche bezüglich der Programmgestaltung?

a) Kabarett	ja: 12	nein: -
b) Bunter Abend bzw. -Nachmittag	ja: 38	nein: -
c) Schlagerbörse	ja: 52	nein: 2
d) Quiz-Sendungen	ja: 22	nein: 1
e) Drehscheibe Frankfurt	ja: 3	nein: 18
f) Rhythmus der Freude	ja: 10	nein: -
g) Wissenschaftliche Sendungen	ja: 11	nein: -
h) Musik von 6 - 7 Uhr morgens	ja: 9	nein: -
i) Verlegung des Programms (Anfang statt 18 Uhr erst um 19 Uhr, Ende entsprechend später)	ja: 25	nein: -
k) Senderänderung (Südfunk, Saarländischer Rundfunk, Deutschlandfunk)	ja: 9	nein: -

(die in Frage 9 aufgeführten Zahlenwerte sind absolute Zahlen, keine Prozentwerte!)

Um den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, wurde bei der zukünftigen Programmgestaltung nicht in allen Punkten nach dem Mehrheitssystem verfahren, da bei einigen Fragen fast eine Gleichheit der Stimmzahl herrschte, sondern eine Kompromißlösung gefunden, die möglichst alle Wünsche berücksichtigte.

1. Zunächst wurde neu aufgenommen die Sendung: „Zuspruch am Morgen“ mit Nachrichten in der Zeit von 5.45 - 6 Uhr. Diese Zeit fällt zwischen das Wecken und den Aufschluß der Kaffeeholer, so daß jeder Gefangene diese Sendung ungestört verfolgen kann.
2. Da der Wunsch nach klassischer Musik nicht zu übersehen war, wurde alle 14 Tage eine solche Sendung in das Programm eingebaut.
3. Da am Freitagabend die Sendezeit im Hinblick auf das Wochenende bis 21 Uhr, im Sommer bis 22 Uhr festgesetzt ist, werden an diesem Abend im wöchentlichen Wechsel vorwiegend Operettenmusik, Kabarett- oder Schlagersendungen gebracht, meist als Bandaufnahme.
4. Sportsendungen jeder Art, insbesondere aber Fußballspiel-Übertragungen, erfreuen sich besonderer Beliebtheit. Wir hatten deshalb ernste Bedenken, die bis dahin jeden Sonntagnachmittag wiederkehrende Sendung „Sport

und Musik“ kürzen zu können, ohne dadurch eine erhebliche Unruhe im Haus befürchten zu müssen. In Verbindung mit der Hausfunkdurchsage über das Ergebnis der Fragebogenaktion und der zukünftigen Programmgestaltung, appellieren wir an die sportliche Fairness der Sportbegeisterten gegenüber denjenigen, die nicht sportlich interessiert sind und hatten damit vollen Erfolg, zumal sportliche Wettbewerbe von besonderer Bedeutung als Zugabe gebracht werden, auch wenn sie außerhalb der regulären Übertragungszeiten des Hausfunks liegen. Wir erreichten damit, daß die Sendung „Sport und Musik“ nur alle 14 Tage übertragen werden konnte und hatten damit an den „sportfreien“ Sonntagen die Möglichkeit, Hörspiele, Lesungen, Dokumentarberichte, Vorträge von allgemeinem Interesse oder Schulfunksendungen in das Programm einzubauen.

Die Übertragung der „Sportschau“ als Zusammenfassung der Sportereignisse des Wochenendes wurde von dieser Einschränkung nicht betroffen und erfolgt jeden Sonntag gegen 18 Uhr.

5. Bezüglich des Beginns und des Endes der Übertragungszeiten erfolgte insofern eine Änderung, daß in den Sommermonaten, also in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. der Beginn auf 19 Uhr und das Ende auf 21 Uhr festgelegt wurde, um auch die Gefangenen in den Genuß der Übertragungen zu bringen, die erst nach 18 Uhr vom Außenkommando einrücken. In den Wintermonaten, also in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. beginnt die Sendezeit um 18 Uhr und endet um 20 Uhr. Eine Sonderregelung gilt für den Donnerstag abend. Seit Jahren ist dieser Abend religiösen Veranstaltungen vorbehalten. Der Hausfunk überträgt deshalb nur die Tagesübersicht und die Tagesnachrichten von 19.15 bis 20 Uhr.

Um den Gefangenen, die im Lazarett liegen, sowie denen, die auf Nachtschicht arbeiten, eine ungestörte Ruhe zukommen zu lassen, wurde die ursprünglich während der Mittagspause ausgestrahlte Sendung in die Nachmittagszeit von 15.20 bis 17 Uhr verlegt.

Nachdem nun dieses geänderte Programm ab 1. März 1966 unverändert abläuft und sich wesentliche Reklamationen von Seiten der Gefangenen nicht ergeben haben, kann zusammenfassend gesagt werden, daß sich die Programmgestaltung, sowie die Hausfunkzeiten mit den Wünschen der Mehrzahl der Insassen decken. Sonderwünsche der „Querulanten aus Prinzip“ wird es natürlich immer geben, das ist kaum zu vermeiden. Es wurden zwar Wünsche geäußert, auch während der Arbeitszeit zumindest Musiksendungen zu bringen, jedoch halten wir eine „Dauerberieselung“ für eine Nervensäge, ganz abgesehen davon, daß dadurch gewisse Unfallgefahren möglich sind.

Das ausgewählte Programm soll die Freizeit der Gefangenen mitgestalten und nicht nur Unterhaltung schlechthin sein. Es soll Sendungen enthalten,

die die Leute ansprechen, die ihnen u. U. ein Wissen vermitteln, sie zur Gedankenarbeit anregen und indirekt auf sie einwirken. Wir wissen aus der Erfahrung, daß wir keine hohen Ansprüche an das Aufnahme- und Verarbeitungsvermögen anspruchsvoller Rundfunksendungen an unsere Gefangenen stellen dürfen. Wir sind zwar bestrebt, in ihnen Verständnis z. B. für schwerere Musik oder moderne Hörspiele zu wecken, jedoch kann sich das im wesentlichen nur auf einen kleinen Arbeitskreis Aufgeschlossener beziehen. Die große Mehrzahl unserer Gefangenen wünscht, ihrer Lebensart entsprechend, problemlose „Berieselung“ und wir dürfen uns nicht einbilden, durch die Auswahl anspruchsvollerer Sendungen diesen oder jenen wandeln zu können. Vor einer Überbewertung der Rundfunksendungen als Bildungs- und Erziehungsmittel in einem Zuchthaus möchte ich nachdrücklichst warnen.

Aus Sicherheitsgründen halten wir eine Einschränkung der Sendezeiten des Hausfunks für unumgänglich, denn wenn die Rundfunkanlage in Betrieb ist, können Säge- und Bohrgeräusche kaum wahrgenommen werden. Es ist dem Aufsichtsdienst nicht zumutbar, mit erhöhter Aufmerksamkeit ununterbrochen die Zellen zu kontrollieren.

Abschließend ist zu sagen, daß bisher viele Sendungen, insbesondere Klavierkonzerte, Gesangsdarbietungen usw. infolge der schlechten Lautsprecherqualität nicht übertragen werden konnten. Auch waren die Empfangsmöglichkeiten nur auf die Sender des Südwestfunks, des Hessischen Rundfunks und des Westdeutschen Rundfunks begrenzt. Im Zuge des Umbaus unseres Hauses erhalten wir in absehbarer Zeit ein neues Tonstudio. Wir erhoffen uns dadurch einen besseren Empfang auch der Sender, die bisher nicht störungsfrei zu empfangen waren, so daß wir einen erweiterten Spielraum in der Auswahl der Sendungen bei der Programmgestaltung haben werden. Durch die Neuinstallierung der Zellenlautsprecher, deren Tonqualität erheblich besser sein soll, werden sich auch solche Sendungen einbauen lassen, die bisher nicht möglich waren.

Die Beschwerden der Gefangenen vor der Fragebogenaktion haben uns gezeigt, daß sich auch eine Rundfunkprogrammgestaltung in starren Formen festlaufen kann. Wir hielten es deshalb für erforderlich, eine solche Aktion zu starten auch im Hinblick darauf, daß eine Mitwirkung der Gefangenen in unserem Haus – wir haben nur Zuchthausbestrafte – erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. Ich kann deshalb allen Kollegen, die mit der Programmgestaltung beauftragt sind und bei denen die Verhältnisse ähnlich liegen, diesen Weg empfehlen. Bei uns hat er sich durchaus bewährt.

Auf die Bedeutung des Massenmediums Rundfunk in der Strafanstalt wurde bereits verschiedentlich in Erfahrungsberichten in unserer Zeitschrift hingewiesen. U. a. berichtete Herr Oberlehrer Josef Schneider von der Strafanstalt Freindiez im Jahrgang 1951 (2) Heft 4, S. 48–50 und im Jahrgang 1956 (6) S. 11–16 (Anm. d. Schriflleitung).

Beobachtungen beim Besuch von Vollzugsanstalten im Staate New York

von Dieter Wegner

Anläßlich einer privaten Urlaubsreise zu meinen Eltern im Mai 1967 hatte ich Gelegenheit, einige Vollzugsanstalten im Staate New York zu besichtigen. Die Organisation des Vollzuges in den USA ist viergliedrig.

- 1) Für Straftaten, die gegen Bundesgesetze verstoßen, z. B. Banknotenfälschung, sind Bundesgerichte zuständig. Die von diesen Gerichten zu Freiheitsstrafen Verurteilten verbüßen ihre Strafe auch in Bundesstrafanstalten. Diese unterstehen dem Federal Bureau of Prisons in Washington.
- 2) Daneben bestehen Militärstrafanstalten für alle von Militärgerichten zu Freiheitsstrafen Verurteilten auf Bundesebene.
- 3) Außerdem haben auf Landesebene alle 50 Staaten der USA Vollzugsanstalten für die von ihren staatlichen Gerichtshöfen Verurteilten.
- 4) Als örtliche Besonderheit hat die Stadt New York wegen ihrer Größe 16 eigene städtische Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten mit einer Durchschnittsbelegung von 10 000 Gefangenen, wovon 50 % Untersuchungsgefangene sind. 65 % der Gefangenen sind Neger und 10 % Puertorikaner. Die Anstalten unterstehen dem Commissioner des Department of Correction der City of New York. Er ist einem städtischen Beigeordneten zu vergleichen und hat seinen Amtssitz im Criminal Court Building der Stadt New York in Manhattan. Die städtischen Anstalten unterstehen zwar der staatlichen Aufsicht der Vollzugsbehörde in der Landeshauptstadt Albany, diese hat jedoch keine Weisungsbefugnis. Die wegen kleinerer Delikte, sog. misdemeanor, Bestraften, verbüßen in städtischen Strafanstalten. Die wegen Verbrechen, sog. felony, Verurteilten, werden in die Gefängnisse des Staates New York abgegeben. Die Vielfalt im amerikanischen Gefängniswesen ist historisch aus dem Gedanken des home rule zu erklären. Jede Verwaltungsinstanz war und ist bemüht, ihre eigene Vollzugshoheit zu erhalten.

Die Stadt New York verfügt in jedem der fünf Stadtteile über eine Untersuchungshaftanstalt. Die Anstalt in Manhattan habe ich besichtigt. Das Manhattan House of Detention dient der Aufnahme der in diesem Stadtteil von der Polizei Festgenommenen. Sie werden dem im Nebenhochhaus, dem Criminal Court Building, arbeitenden Richter zur Verhaftung vorgeführt und danach den dort anwesenden Vollzugsbeamten übergeben, die sie durch einen Tunnel oder über eine der zwei Brücken in die Anstalt bringen. Diese hat eine Normalbelegung von 1 400 Männern. (Für Frauen gibt es eine besondere

Untersuchungshaftanstalt in Manhattan.) Die Maximalbelegung beträgt 2 000, der Maximaldurchgang 500 pro Tag. Die 195 Bediensteten der Anstalt arbeiten in Schichten zu jeweils acht Stunden. Unter den Aufsehern findet sich auch eine ganze Reihe Neger. Ein Wachtmeister verdient in Manhattan 11 000 Dollar pro Jahr und erhält dazu gratis Kantinenessen und freie Fahrt mit den städtischen Verkehrsmitteln. Die Aufsichtskräfte rauchen während des Dienstes viel in den Abteilungen. Höhere Vorgesetzte werden kaum mit einem „hallo“ registriert. Das 25 Jahre alte Gebäude besteht aus 11 belegten Etagen, zu denen noch einige Wirtschaftsetagen kommen. Die vertikale Bewegung wird mit vier verschiedenen großen Fahrstühlen bewältigt. Die Aufnahme findet ähnlich wie bei uns in einer besonderen Abteilung mit Kammer usw. statt. Es wird allerdings viel mehr Wert auf Identifikation und kriminalistische Erfassung gelegt. Von jedem neu aufgenommenen Häftling werden deshalb Fingerabdrücke und ein Foto gemacht. Alle den Gefangenen betreffenden Unterlagen werden lose in einem Umschlag gesammelt. Das Eigengeld wird wie hier in einer Zahlstelle auf Kontokarten registriert. Jeder Zugang wird unverzüglich von einem der stets anwesenden zwei Ärzte untersucht. Insgesamt sind elf Ärzte bzw. Fachärzte an dieser einen Anstalt auf Vertragsbasis tätig. Fest angestellt als Anstaltsarzt ist allerdings keiner. Jeder arbeitet neben seiner freien Praxis 40 Stunden pro Woche in der Anstalt. Im Tagesdurchschnitt gibt es 200 Vorführungen zum Arzt wegen Krankmeldung. Darunter seien auch viele Simulanten. Ein besonders schweres und hier nicht bekanntes Problem ist die weitverbreitete Rauschgiftsucht. In den einzelnen Etagen liegen die nach dem auburnschen System gebauten Zellen in zwei Reihen übereinander. Jede Abteilung hat eine Normalbelegung von 248 Gefangenen. Wegen Überbelegung sind jedoch die meisten Zellen mit zwei Männern in Doppelstockbetten belegt. Diese haben als Unterlage ein enges Drahtgeflecht, dazu erhält jeder Gefangene vier Decken. Alle Zellen haben sanitäre Einrichtungen und keine Fenster. Das Tageslicht fällt von vorne aus dem Flur durch die offene Gitterwand. Zu den Seiten sind die Trennwände dicht geschlossen. Der Abteilungsbeamte kann vor der Gittertür, die die ganze Abteilung abschließt, durch ein Hebelsystem mit einem einzigen Griff alle Zellentüren gleichzeitig öffnen und schließen. Diese können jedoch auch einzeln geöffnet und verschlossen werden. Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind umfangreicher und komplizierter als bei uns. Neben der Druckknopfalarmanlage wird z. B. Alarm auch dann ausgelöst, wenn in der Abteilung ein Telefonhörer von der Gabel genommen und nicht innerhalb einiger Sekunden gewählt wird. Zur Polizei besteht immer direkte Verbindung. Im Ernstfall rückt dann ein besonderer Stoßtrupp von Bediensteten mit langen hölzernen Schlagstöcken und Pudergaspistolen zu der Gefahrenstelle. Mit dem Pudergas, das an den Körper geschossen wird, können Gegner bewußtlos gemacht werden. Unsere Gummischlagstöcke werden als nicht wirkungsvoll genug abgelehnt. Das gleiche gilt von unseren Pistolen. Die Amerikaner benutzen auch in den Vollzugsanstalten nur die bekannten Trommelrevolver. Sie werden tagsüber

in einem schußsicheren Raum verwahrt und abends mit nach Hause genommen, damit jeder herbeigerufene Bedienstete sofort im Ernstfall bewaffnet ist. In der Nacht ist die Anstalt mit 12 Bediensteten besetzt. Verpflegt werden die Gefangenen aus einer Zentralküche in der Anstalt. Daneben ist in jeder Abteilung eine kleine Teeküche. Für die ganze Stadt New York gilt ein einheitlicher Speiseplan. Er ist recht großzügig. Zweimal pro Woche gibt es z. B. Eiscreme und Kuchen. Das Essen wird in den großen Fluren vor den Zellenreihen ausgegeben und dort an den Tischen gemeinsam eingenommen. Auf diesen Fluren halten sich die Gefangenen ohnehin die meiste Zeit auf. Nach dem Aufschluß um 5.45 Uhr, der Körperpflege und dem Frühstück, sitzen sie außerhalb der Zellen an den Tischen und reden, lesen oder spielen u. a. auch Karten. Einsatz ist verboten. Am Tage werden sie nur während der Pausen des Personals eingeschlossen. Einschluß ist um 21 Uhr. Das Licht wird um 22 Uhr gelöscht. Es wird versucht, so gut wie möglich die Gefangenen zu trennen, so z. B. nach Homosexuellen, Rauschgiftsüchtigen, Kranken, Selbstmordverdächtigen usw. In irgendeiner Hinsicht Gefährdete sind in einer besonderen Beobachtungsabteilung mit unausgesetzter Beaufsichtigung durch einen Bediensteten untergebracht. Die Untersuchungsgefangenen arbeiten grundsätzlich überhaupt nicht. Das mache zuviel Schwierigkeiten mit der Verrechnung und dgl. Alle nötigen Arbeiten im Hause werden von 200 Strafgefangenen verrichtet, die zu diesem Zweck in die Untersuchungsanstalt verlegt werden. Dadurch entfällt auch das ständige Wechseln der Hausarbeiter, was beim Einsatz der Untersuchungsgefangenen der Fall wäre. Auf jedem Flur arbeiten 6 Gefangene. Alle 200 schlafen zusammen in einer besonderen Abteilung mit Schlafsälen und Speisesaal und tragen graue Anstaltskleidung. Die Untersuchungsgefangenen werden mit anderen Dingen beschäftigt. Sie haben einen großen Raum für künstlerische Betätigung, wie Malen, Modellieren usw. Hierher rühren die vielen Gefangenengemälde in den Fluren und Räumen. Auf dem Dachgarten wird Tischtennis gespielt oder Volleyball. Freistunden sind daher nicht vorgeschrieben. An jedem Tag findet eine Kinovorführung auf einem der Flure statt. In einer recht großen Bücherei befinden sich sovielle Bücher, daß jeder Gefangene sechs davon pro Woche bekommen kann. Die meisten Bücher hat man sich von privaten Büchereien schenken lassen. Für 2,50 Dollar dürfen die Gefangene pro Tag vom Eigengeld u. a. auch Tabakwaren einkaufen. Besuche werden immer mehrere zusammen abgehalten. Es gibt eine besondere Einrichtung der freien Fürsorgerverbände. Auf ihre Kosten dürfen die Untersuchungsgefangenen über einen speziell installierten Apparat mit allen möglichen Personen oder Einrichtungen telefonieren, von denen sie sich Hilfe versprechen. Durch dieses andersartige System der Vollstreckung der Untersuchungshaft entsteht eine ungeheure Bewegung der Gefangenen in der gesamten Anstalt, da sich fast alle außerhalb der Zellen befinden. Gerade deshalb müssen die Ruhe, Ordnung und das disziplinierte Verhalten der Gefangenen besonders hervorgehoben werden, und das ohne jede laute Kommando. Auch ein Grüßen oder Sicherheben

der Gefangenen beim Erscheinen eines Beamten ist völlig unbekannt und wird als preußischer Atavismus abgelehnt. Aber auch in New York gibt es das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde an den Anstaltsleiter und den Commissioner. Daneben besteht das Recht zur Strafanzeige und zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Auch Hausstrafen in ähnlicher Art wie bei uns sind bekannt, wobei bei all diesen Dingen die Vollzugsbehörde gegenüber dem Richter eine viel größere Rolle spielt als bei uns. Von sehr großer Bedeutung scheint es im dortigen Strafvollzug zu sein, daß grundsätzlich die Strafen um ein Drittel verkürzt werden. Dies geschieht durch Gutschreiben von 10 Tagen für 30 Tage gute Führung. Die guten Tage werden vom Ende der Strafe abgezogen. Bei schlechter Führung oder gar Hausordnungsverstößen werden dafür gute Tage gestrichen und damit allein durch die Vollzugsanstalt die Strafen der sich schlecht führenden Gefangenen verlängert.

Von den Strafanstalten der Stadt New York liegen drei auf einer Insel nördlich des Stadtteils Queens. Es sind eine Aufnahme- und Einteilungsanstalt und je eine Verbüßungsanstalt für männliche Jugendliche und erwachsene Männer. Die Insel bestand ursprünglich aus einer Fläche von 36 ha und ist durch Müllaufschüttung seit 1935 auf 230 ha erweitert worden. Der Verkehr auf dem großen Gelände wird mit Bussen bewerkstelligt. Alle Anstalten haben ein gemeinsames Krankenhaus. Eine neue Untersuchungshaftanstalt für männliche Jugendliche, eine Untersuchungshaft- und Strafanstalt für Frauen und eine Strafvollzugsakademie sind auf dieser Insel noch im Bau bzw. in Planung. Das „Reception and Classification Center for Men“ dient der Aufnahme und Einteilung der mit geringeren Strafen belegten Verurteilten der Stadt New York. Es hat eine Aufnahmefähigkeit von 2 400 Personen. Beschäftigt sind an dieser Anstalt ein Anstaltsleiter mit zwei Stellvertretern, von denen einer für die Verwaltung und der andere für die Sicherheit zuständig ist. Dazu kommen sechs Stellvertreterassistenten, 16 Hauptmänner, die in etwa unseren Hauptverwaltern zu vergleichen sind, fünf Sozialarbeiter, ein Psychologe und 300 Aufsichtskräfte, von denen die eine Hälfte im öffentlichen und die andere Hälfte im privaten Anstellungsverhältnis stehen. Der neueste Gebäudeteil ist von 1964. Das Gesamtgebäude ist nach einem Fingersystem erbaut. Jeder Zentralenbeamte in einem der Finger überblickt eine Belegfläche von 1,2 ha. Der überwiegende Teil der Gefangenen ist in 20 Schlafsälen mit je 120 Betten untergebracht. Zu jedem Schlafsaal gehören jeweils ein großer Toiletten-, ein Bade- und ein sog. Erholungsraum. Ein Flügel ist für schwierige Gefangene mit Zellen ausgerüstet. Hier werden die Männer in zwei übereinanderliegenden Reihen von Zellen getrennt gehalten. Die gesamte Zelleneinrichtung ist festgeschraubt. Sie besteht aus sanitären Anlagen, einem Stahlspind und einem Metallbett. Die Fenster sind groß, zum Aufklappen und ohne Gitter. Der Fußboden besteht aus Kunststoff. Die Beleuchtung erfolgt durch Neonröhren. Zum Gang hin besteht nur eine Gitterwand mit zentralem Zellenverluß.

Die Kirche hat eine Drehbühne für die drei Altäre der Hauptbekenntnisse. Der Theaterraum wird auch bei Kinovorführungen und zum Turnen benutzt. Besuch wird in einem langen, in der Mitte getrennten Flur für 78 Gefangene abgehalten. Die Gespräche werden durch Spezialapparate in den Trennscheiben geführt. Durchsteckereien sind praktisch unmöglich. Für alle ist nur ein Besuchsbeamter erforderlich.

Bei der Aufnahme erfolgt eine gründliche ärztliche Zugangsuntersuchung mit Röntgenbildaufnahme und Blutbild. Auch an dieser Anstalt sind die verschiedensten Fachärzte beschäftigt, von denen einige immer anwesend sind. Eine kleine Revierabteilung dient nur der Aufnahme kurzzeitig Erkrankter. Für längere Zeit erkrankte Gefangene werden in das Gefängnis Krankenhaus auf der Insel verlegt. Die Sicherheitsvorkehrungen sind auch in dieser Anstalt sehr umfangreich und vielseitig. Anstaltskleidung tragen hier während der Klassifizierung im allgemeinen nur die Gefangenen mit unbestimmter Strafe. Die mit kurzer Strafe können jedoch auch umgekleidet werden, während die mit längerer Strafe erst in der endgültigen Verbüßungsanstalt ihre Kleidung bekommen. Alle Gefangenen speisen gemeinsam an langen Tischen in einem riesigen Refektorium. Wegen der Kürze des Aufenthaltes der Gefangenen ist nur eine kleine Bücherei nötig. Das Haarschneiden findet in einem richtigen Friseursalon mit zehn Stühlen statt. Die Veränderung der Bart- oder Haartracht durch die Gefangenen während des Vollzuges ist nicht erwünscht. Lange Haare und Bärte dürfen allerdings nur aus religiösen Gründen getragen werden und werden andernfalls unter Gewaltanwendung abgenommen bzw. gekürzt. Die Arbeit tritt in dieser Einteilungsanstalt naturgemäß zurück.

Die Aufnahme erfordert einen ganzen Tag zur genauen Identifikation mit Bild und Fingerabdruck. Das liegt an dem in den USA fehlenden Meldesystem und der sich daraus ergebenden Möglichkeit, in der Bevölkerung leicht unterzutauchen. Es folgen Numerierung, Bad, Einkleidung und aktenmäßige Erfassung mit nochmaligem Fingerabdruck. Die eigene Kleidung wird sterilisiert, gereinigt, gebügelt und notfalls repariert. Zwei bis fünf Tage lang wird jeder Gefangene anschließend untersucht, getestet, interviewt und schließlich klassifiziert. Dann wird er in die zuständige Strafanstalt verlegt. Dabei ist eine Trennung nicht nur aus verwaltungsmäßigen Gründen, sondern auch zu Strafzwecken möglich. Die Gefangenen können für 10 Dollar pro Woche einkaufen. Das Geld dazu dürfen sie sich von draußen schicken lassen.

Die zweite Strafanstalt auf der Insel ist die New York City Correctional Institution for Men, Adolescent Division. Sie dient dem Vollzug an männlichen Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren. Am Besichtigungstage war sie mit 743 Insassen belegt. Diese verbüßen bestimmte oder meistens unbestimmte Strafen von ein bis drei oder fünf Jahren Dauer. (Jugendliche Kapitalverbrecher werden in die staatliche Jugendstrafanstalt nach Elmira gebracht.) Die Arbeit tritt in dieser Anstalt völlig zurück. Alles steht unter dem Leitwort: Rehabilitation. Für die Rehabilitation stehen ein Anstaltsleiter, ein Stellver-

treter des Anstaltsleiters, 14 leitende Aufsichtsbeamte, 110 Aufseher und nicht weniger als drei Ärzte, ein Zahnarzt, 25 Lehrer, ein Sozialarbeiter und zeitweilig in den Semesterferien ein Professor der Kriminologie von der Städtischen Universität New York zur Verfügung. Es handelt sich um eine Anstalt des geringsten Sicherheitsgrades. Sie hat daher nur Zäune und keine Mauern. Die Gefangenen sind in Zellenbauten untergebracht. Ein besonderer Flügel nach dem auburnschen System dient als Strafabteilung. Als Hausstrafe wird neben der erwähnten Strafzeitverlängerung nach dem sog. flexibility-System die Unterbringung in dieser punitiv-section angewandt, die in bloßem Einschluß während der Freizeit bis zu einer Woche besteht. Der Tagesablauf ist auf einer großen Tafel in der Verwaltung angezeigt: Um 5 Uhr ist Wecken. Um 6 Uhr nehmen die Gefangenen in dem großen Speisesaal den Morgenkaffee ein. Um 8 Uhr ist Bestandsprüfung. Die Unterweisung beginnt um 8.30 Uhr. Unterwiesen werden die Gefangenen in Schneiderei, Tischlerei, Druckerei, Schweißerei, Klempnerei, Anstreicherei, Gärtnerei, Bäckerei, Kellnerei und Automechanik. Besondere Lehrgänge finden statt für die Bedienung kaufmännischer Maschinen, Wertpapierhandel und Sprachen. Die Hochschulreife kann in Englisch, Mathematik und Soziologie erreicht werden. Auf den dafür erforderlichen Unterricht wird größter Wert gelegt. Um 11 Uhr ist Mittagessen und dann Bestrafungsstunde, bei der die Gefangenen, die Hausordnungsverstöße begangen haben, von einer Konferenz angehört und bestraft werden. Um 15.15 Uhr wird Gelegenheit zum Duschen gegeben. Um 16 Uhr wird der Bestand überprüft. Das Abendbrot wird bereits um 16.15 Uhr ausgegeben. Dann ist weiter Unterricht, group counselling, Entlassungs- und Bewährungsvorbereitung. Letztere erfolgt durch besondere Bewährungsbeamte und freiwillige Studenten der Columbia-Universität. In dieser Zeit finden auch Kino- und Fernsehveranstaltungen statt, und können die Gefangenen schreiben oder Sport treiben. Als ich am Nachmittag durch die Anstalt geführt wurde, sah ich eine Gruppe beim Fernsehen, eine beim Musizieren, eine in einem besonderen Raum beim Kartenspielen und einige Gefangene in einem Friseursalon beim Haarschneiden. 30 Gefangene warteten auf den Vertreter des Anstaltsleiters, um ihn in einem Saal zu interviewen. Der Rest der Gefangenen befand sich wegen des guten Wetters im Freien auf den Wiesen. Um 20 Uhr müssen sich alle Gefangenen selbst und ihre Zellen reinigen. Um 20.30 Uhr ist Einschluß. Das Licht wird um 22 Uhr gelöscht, der Bestand um 24 Uhr gezählt.

Alle jungen Gefangenen haben für Verwandte unbeschränkte Besucherlaubnis an Sonnabenden und Sonntagen. Sie können für 10 Dollar pro Woche vom Eigengeld einkaufen.

Im Durchschnitt werden 70 % der zur Bewährung Entlassenen meistens in den ersten drei Monaten nach der Entlassung rückfällig. Von den Gefangenen, die an den Ausbildungskursen teilgenommen und sich im Durchschnitt sieben Monate in der Freiheit gehalten haben, kommen nur 20 % zurück.

Die dritte Anstalt auf der Insel ist die New York City Correctional Institution for Men, Adult Division. Sie dient dem Strafvollzug an erwachsenen Männern und war am Besuchstage mit rund 2 200 Männern belegt, von denen 210 im angeschlossenen Gefangenenkrankenhaus lagen. Ein Drittel der Insassen waren Puertorikaner. 45 bis 55 % der Insassen waren rauschgiftsüchtig. Das Personal dieser Anstalt setzt sich aus einem Anstaltsleiter, vier vertretenden Anstaltsleitern, fünf Anstaltsleiterassistenten, 20 leitenden Aufsichtsbeamten und 270 Aufsichtskräften zusammen. Im Nachtdienst sind allein 22 Bedienstete eingesetzt. An dieser Anstalt befinden sich eine riesige Eigenbedarfs-schneiderei, -wäscherei und -bäckerei. In letzterer sind 76 Gefangene beschäftigt. Die Insassen, die dort arbeiten, erhalten eine Arbeitsbelohnung von 15,30 oder 50 Cent pro Tag. Sie haben jedoch einen Einkauf von 10 Dollar pro Woche vom Eigengeld. 800 Gefangene haben auf Grund der Gewerkschaftspolitik zur Frage der Gefangenenarbeit keine Beschäftigung. Auch die anderen, die eingesetzt werden, arbeiten nur 6 Stunden pro Tag. Diese 6 Stunden setzen sich zusammen aus drei Stunden praktischer Unterweisung, zwei Stunden group counselling zu dem jeweiligen speziellen Thema und einer Stunde theoretischem Unterricht. Die Weiterbildung der Gefangenen wird von der Bundesregierung in Washington finanziert. Die Hausstrafenkonferenz dieser Anstalt wird gebildet von zwei oder drei stellvertretenden Anstaltsleitern und einem Psychologen. Die Gefangenen dürfen täglich einen Brief schreiben und unbeschränkt Post empfangen.

Das Sing-Sing State Prison in Ossening ist eine der insgesamt fünf Anstalten des Staates New York mit höchstem Sicherheitsgrad. Sie dient der Klassifizierung und Aufnahme von erstbestraften Schwerverbrechern. Die Anstaltsleitung macht für die Gefangenen, die in andere Anstalten weiterverlegt werden, nach Exploration einen Vorschlag bei der staatlichen Vollzugsbehörde in Albany. Diese trifft die Entscheidung. Kurzfristige Strafen werden aber auch vollstreckt, um Gefangene zu haben, die zur Außenarbeit eingesetzt werden können. Die Durchschnittsbelegung beträgt 1 800 bis 1 950 Männer über 21 Jahre. Davon sind 90 % Neger. Der Jahresdurchgang beträgt ungefähr 5 000 Personen. Das Anstaltspersonal besteht aus einem Anstaltsleiter, einem Vertreter, einem Assistenten, einem Hauptmann, vier Leutnants, zehn Hauptwachmeistern und 360 Aufsichtskräften. Für sie besteht dort eine besondere Ausbildungsstätte. Die gesamte Anstalt wird von einer hohen Betonmauer mit 32 Türmen und elektronischer Sicherung umgeben. Die Wachtposten auf den Türmen sind mit Karabinern, Gas- und Maschinengewehren ausgerüstet. So konnte in den letzten sechs Jahren jeder Ausbruch verhindert werden. Zur Verwaltung führt eine besondere Einfahrt. Eine andere mit Schleuse wird für die Gefangenentransporte benutzt. Die Gesamtfläche der am Hügel liegenden Anstalt beträgt 32 ha. Zwischen den einzelnen Gebäuden werden die Gefangenen aus Sicherheitsgründen durch Tunnels geführt. Für die Beamten verkehrt im Freien ein uralter Bus. Aus Rummangel wurde in einem ursprünglichen Steinbruch am Hügel immer höher gebaut. Die Bahnlinie der

New York Central Linie führt deswegen mitten durch das Anstaltsgelände. Die ältesten Gebäude sind 140 Jahre alt und werden heute nicht mehr benutzt. Es gibt für den Notfall eine eigene Kraftstation. Die Zellen sind teilweise nach dem pennsylvanischen, teilweise nach dem auburnschen System angelegt. Erstere haben große Fenster, deren Gitterstäbe einen sich drehenden Kern mit einem Stahlmantel haben und daher nicht durchsägbar sind. Die Zellen sind recht klein. Sie haben alle Gittertüren, sind mit sanitären Einrichtungen, Bett, Tisch, Spind und einem Stuhl ausgestattet. Die Türen werden nach dem oben geschilderten System geschlossen. Zur Unterhaltung haben die Gefangenen einen Kopfhörer, über den drei verschiedene Sendungen gehört werden können. Die Zellen liegen in vier Galerien pro Flur übereinander. Jede Galerie hat nebeneinander 88 Zellen. Die drei Mahlzeiten nehmen die Gefangenen gemeinsam ein. Die für alle Glaubensgemeinschaften zur Verfügung stehende Kirche hat wertvolle, von Gefangenen hergestellte Fenster. Nur je ein evangelischer und katholischer Geistlicher sind hauptamtlich angestellt. Die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften werden durch Vertragsgeistliche betreut. Die Kirche kann mit riesigen Türen in drei Teile getrennt werden und somit auch für mehrere verschiedene Kinovorführungen gleichzeitig benutzt werden. Es werden alle Arten von Filmen gezeigt. Für die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen des gesamten Staates steht in Sing-Sing ein Hospital für alle Arten von Krankheiten zur Verfügung. An ihm sind fünf Anstalts- und zusätzlich zehn Vertragsärzte tätig. Das Krankenhaus hat eine eigene Apotheke. Die Gefangenen tragen schlichte graue Kleidung. Die Gefangenearbeit für freie Unternehmen ist gesetzlich verboten und wird von den außerordentlich starken Gewerkschaften verhindert. Es darf nur für den staatlichen Eigenbedarf, und zwar für alle staatlichen Einrichtungen gearbeitet werden, die Steuergelder kosten. Für diese Zwecke werden z. B. Mülltonnen und Schuhe für die Anstaltsinsassen hergestellt. Für die eigene Anstalt gibt es eine große Schneiderei und Wäscherei. Wo es nicht gefährlich ist, darf bei der Arbeit geraucht werden. In einem Frisiersalon mit 40 Stühlen werden den Gefangenen von Insassen die Haare geschnitten. Es besteht nur noch ein indirekter Arbeitszwang. Gesetzlich ist keine Zwangsarbeit vorgeschrieben. Die Arbeitszeit beträgt 36 Stunden, an Werktagen von 8 bis 11.30 Uhr und von 13.10 bis 15.30 Uhr. Die Arbeitsbelohnung beträgt 5 bis 30 Cents pro Tag. Den Höchstsatz verdienen jedoch nur 20 Gefangene. Sie wird, wie hier, zur Hälfte zurückgelegt und ist zur anderen Hälfte frei zum Einkauf. Eine evtl. volle Entlohnung bezeichnete der Anstaltsleiter auf meine Frage als unrealistisch und utopisch. Die sozialen Verhältnisse der Insassen seien so ungeordnet, daß es z. B. gar nicht möglich sei, die zu unterhaltenden Angehörigen der Insassen richtig festzustellen. Die Sozialversicherung ruht während der Haftzeit. Eine Unfallversicherung wird als zu kostspielig abgelehnt. Die Verletzten läßt man klagen, was im Endeffekt billiger sei. Nach dem Wecken um 7 Uhr und dem Frühstück gehen die Gefangenen allein in ihre Arbeitsräume. Deswegen haben sie alle Hausausweise. Eigene Lehrer unterrichten in mehreren

Handwerken. Es befinden sich nur 20 Gefangene mit lebenslanger Strafe in dieser Anstalt, da die Lebenslänglichen möglichst auf alle sicheren Anstalten verteilt werden, um das Risiko von Zusammenballungen zu vermeiden und sie besonders gut zu stetigen Arbeiten einzusetzen. Die Lebenslänglichen kommen grundsätzlich bei guter Führung nach 26 Jahren und 4 Monaten vor das Bewährungsgericht. Dieses geht selbst in die Gefängnisse. Von der Strafaussetzung zur Bewährung wird in großem Umfang Gebrauch gemacht. Die zur Bewährung Entlassenen stehen unter Aufsicht von Sozialarbeitern, über denen ein Supervisor steht, der dem Bewährungsgericht Vorschläge machen und evtl. den Widerruf anregen kann. Für schwierige Gefangene gibt es eine besondere Abteilung zur Beobachtung, nicht zur Bestrafung. Die Gefangenen werden hier nur isoliert gehalten. Für ernste Fälle stehen jedoch auch Beruhigungszellen zur Verfügung. Der Besuch wird sehr großzügig gehandhabt. Die Besucher werden allerdings auf Waffen untersucht und müssen Fotoapparate abgeben. Von jedem Besucher werden Fingerabdrücke genommen. Andererseits werden auch Freunde zugelassen. Sie dürfen fünfmal pro Monat kommen und jedesmal 400 Zigaretten mitbringen oder dem Gefangenen schicken. An jedem Feiertag ist zusätzlich der Empfang eines 15 Pfund schweren Paketes gestattet, ansonsten pro Monat der eines von zehn Pfund. Der Transport der Gefangenen im Staate New York mit der Bahn ist zugunsten freier Omnibusunternehmen aufgegeben worden. Das ist billiger. Alle Transportgefangenen werden gefesselt in normalen Omnibussen gefahren.

In einer Anstalt innerhalb der Anstalt, dem sog. Todeshaus, befinden sich zur Zeit 12 zum Tode Verurteilte, die ich nicht sehen durfte. Der elektrische Stuhl ist dort untergebracht. Die Todesstrafe wird nur noch bei Mord an Polizisten oder Aufsichtsbeamten ausgesprochen. Seit drei Jahren ist aber keine Todesstrafe mehr vollstreckt worden. Der aus Holz gebaute Stuhl steht in der Mitte eines großen von oben erleuchteten Raumes. Den größten Teil nehmen die Sitzplätze für die Pressereporter ein. Der Todeskandidat wird von vier Beamten angeschnallt und erhält vom Vertreter des Anstaltsleiters das Gesicht abgedeckt.

Aus dem „Betrugs-Lexikon“ von 1720

von Konrad Händel

Zu den besonders interessanten Werken des deutschen kriminologischen Schrifttums gehört das „Betrugs-Lexikon“ von Georg Paul Hönn, der 1662 als Sohn eines Ratsconsulenten in Nürnberg geboren ist und 1747 in Coburg starb, nachdem er lange Jahre als Fürstlicher Rat und Amtmann dem Herzog Sachsen-Coburg-Gotha gedient hatte. Neben seinen Amtsgeschäften war er ein vielseitig interessierter Schriftsteller, der neben historischen und geographischen Werken auch geistliche Lieder dichtete. Den größten Anklang fand er

jedoch mit seinem 1720 erstmals erschienenen „Betruhs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln, entdeckt von Georg Paul Hönn, D., F.S.G. Rath und Amtmann in Coburg“. Der ersten Auflage folgten rasch weitere in den Jahren 1722, 1724 und 1730; auch in der Folge erschienen noch einige Auflagen, darunter auch unberechtigte unter Verletzung des Urheberrechts.

In diesem „Betruhs-Lexicon“ schildert Hönn, in welcher Weise die Angehörigen verschiedener Berufe und Gruppen täuschen, lügen und betrügen. Nach rechter Lexikonart sind dabei die Berufe und Gruppen alphabetisch aufgeführt, so daß eine recht bunte Reihe entsteht. Was Hönn aufführt, ist nicht allenthalben gleichbedeutend mit dem, was unser heutiges Strafgesetzbuch streng dogmatisch als Betrug bezeichnet; es geht sogar weit über strafrechtliche Tatbestände hinaus. Besondere Formen des Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, unlauterer Wettbewerb, Lebensmittel- und Warenfälschung, Urheberrechtsverletzung und vieles andere wären die Tatbestände, unter die wir die von Hönn geschilderten Vorkommnisse heute einordnen müßten. Darüber hinaus werden viele Handlungen dargestellt, die strafrechtlich ohne Belang sind und lediglich sittlich anstößige Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, wobei jedoch stets die Täuschung anderer eine Rolle spielt. Aber im allgemeinen Sprachgebrauch werden ja auch sonst vielfach Handlungen als Betrug bezeichnet, bei denen eine Vermögensverfügung und ein Vermögensschaden nicht in Betracht zu ziehen sind, angefangen von dem Ehegatten, der seinen Partner „betrügt“, bis zu dem Schüler oder Prüfling, der sich bei der Prüfungsarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient.

Unter den Personengruppen, die Hönn aufführt, erscheinen auch „Gefangene“. Er schildert in kurzen Worten, auf welche Weise Straf- und Untersuchungsgefangene zu täuschen oder zu bestechen unternehmen, um fliehen oder sich ein besseres Leben im Gefängnis machen zu können. Was er dazu zu berichten weiß, klingt zu einem nicht geringen Teil durchaus aktuell, auch wenn das, was er zu sagen weiß, nun schon fast 250 Jahre vor unserer Zeit geschrieben worden ist. Um die Eigenart und den ursprünglichen Reiz des Buches wirken zu lassen, ist es allerdings angebracht, die Schreibweise des Originals beizubehalten, auch wenn die Lesbarkeit dadurch etwas erschwert wird. Aber es wäre sicher fehl am Platze, die Unbefangenheit des Textes zu zerstören, daß man ihn in moderne Ausdrucksweise und Orthographie „übersetzen“ würde.

Wie also können Gefangene „betrügen“?

„Gefangene betriegen 1) Wenn sie die Wache, Büttel, oder wer sonst über die Gefängniß gesetzt ist, bestechen, daß sie dieselbe lassen durchgehen. 2) Wenn sie die Wache volltrinken oder ihnen solche Sachen heimlich in das Geträncke thun, welche einen tieffen Schloff verursachen, damit sie hernach Zeit währendes Schloffes desto eher Gelegenheit haben mögen zu echappiren.

3) Wenn sie die Wache, unter dem Versprechen, solche ihr Lebetage zu versorgen, bereden, daß sie mit ihnen gar fortgehen solle. 4) Wenn sie, ehe sie ins Gefängniß gehen, Feilen zu sich nehmen, und bey sich verbergen, mit welchen sie die Ketten, daran sie geschlossen sind, ohnvermerkt entzwey feilen, und alsdann entwischen können. 5) Wenn sie sich in Leiben Brodes, Kuchen, Pasteten und andern Speisen subtile Seile von fester Materie in das Gefängniß bringen, und mit solchen über das Gemauer hinunterlassen. 6) Wenn sie die Bett-Tücher, genetztes zusammen gewundenes Bett-Stroh Handquellen, Hemder u. d. g. zerschneiden, aneinander binden, und sich damit aus dem Gefängnis verhelffen. 7) Wenn sie vor der Tortur schlaffmachende Sachen heimlich einnehmen, damit sie auf der Folter die Tortur desto eher ausstehen mögen. 8) Wenn sie sich krank anstellen, damit sie von der Tortur befreyet, oder aber sonst gemächlicher tractiret werden mögen. 9) Wenn sie andere unschuldige Leute, welche ohngefähr zu ihren bösen Thaten gekommen, als schuldige angeben, damit sie sich also loßhalfftern mögen. 10) Wenn sie Caution vor sich stellen lassen, damit sie aus dem Arrest kommen mögen, hernach aber ihres Weges fortgehen, und den Bürgen im Stich lassen. 11) Wenn sie einander durch vertraute Freunde heimlich wissen lassen, was einer und der andere gestehen und nicht gestehen soll. 12) Wenn Weibs-Personen mit denen, welche sie bewahren sollen, in Unzucht einhalten, damit sie unter dem Praetext, sie wären aus dem Gefängnis gebrochen, von ihnen loßgelassen werden mögen. 13) Wenn sie vorgeben, es sey ihnen ein schwarzer Mann in- oder ausser dem Gefängniß erschienen, und habe sie diß oder jenes Böse zu thun geheißt, damit sie nur etwas zu ihrer Entschuldigung haben mögen. 14) Wenn sie sich selbst eine Flechse oder Spann-Ader an einem Fuß entzwey schneiden, damit sie nicht auf die Galée mitnehmen, noch zu schwerer Schantz-Arbeit brauchen könne. 15) Wenn sie sich in Kästen einschließen, und aus dem Gefängnis also ohnvermercket tragen lassen. 16) Wenn sich Manns-Personen in Weibes-Kleider, oder die Weiber in Manns-Kleider verkleiden, und also unerkannt aus dem Gefängniß entkommen.“

Wenn man einmal die recht verständliche Sorge vor der Folter (Nummer 7 und 8) als zeitbedingt ausnimmt, wobei man in der Nummer 8 die „Tortur“ ohne weiteres durch „Vernehmung“ oder „Arbeit“ ersetzen könnte, so handelt es sich durchweg um Vorkommnisse, die jedem Kundigen auch aus dem gegenwärtigen Strafvollzug keineswegs fremd sind. Kurz: es ist alles schon dagewesen.

Hönn beschränkt sich allerdings nicht darauf, die mannigfachen Täuschungsmannöver der Straf- und Untersuchungsgefangenen aufzuzählen, sondern er bemüht sich auch, Hinweise dafür zu geben, wie solchem Tun Einhalt geboten und Abhilfe geschaffen werden könne. Was er dazu zu sagen hat, klingt nicht minder zeitgemäß und auch heute noch beherzigenswert. Als Abhilfemöglichkeiten führt er nämlich an:

„Mittel: Daß man denen / welche um schwerer Missethat willen zur gefänglichen Haft gebracht werden / gleich anfänglich alle Kleider abnehme und genau durchsuche / ob sich nicht darinnen etwas verdächtiges befindet / hienächst / daß man die Kerckermeistere / oder welche zur Verwahrung derer Gefangenen verordnet / mit besonderer Instruction versehe / wie sie ohne Verlaub niemanden / zumahlen allein zu denen Gefangenen lassen / noch daß man ihnen etwas von Essen oder sonsten / ohne wann es von ihnen / denen Aufsehern / vorhero wohl durchführet und durchsehen worden / zustelle / gestatten sollen. Wobey auch in Bestellung derer Kerckermeistere / sich nach solchen umzuthun / welche sich entweder verbürgen können / oder mit etwas im Lande angesessen sind.“

BUCHBESPRECHUNG

Norbert Fehl. Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seine gegenwärtige Verwirklichung im Lande Baden-Württemberg (Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 1966) (Nicht im Buchhandel erhältlich)

Die Arbeit stellt im ersten Teil die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der den Jugendstrafvollzug betreffenden Gesetzgebung dar. Diese Schilderung der Entwicklung des Gedankens einer Sonderbehandlung jugendlicher Rechtsbrecher im Rahmen des Strafrechts ist durch Quellenmaterial und eine eingehende Beschreibung nicht nur der gesetzlichen Regelungen sondern auch der Erörterungen und Pläne im jeweiligen Stadium qualifiziert. Es ist sehr instruktiv, das allmähliche Eindringen psychologischer, soziologischer und pädagogischer Erkenntnisse in das klassische Strafrecht zu verfolgen.

Am Schluß des historischen Teils befaßt sich der Autor mit der Frage der rechtlichen Situation des Jugendstrafvollzugs. Er zeigt dabei über grundsätzliche Fragen der Rechtsstellung des Strafgefangenen hinaus die Probleme des rechtlichen Charakters der Strafvollzugsbestimmungen auf. So untersucht er die Dienst- und Vollzugsordnung, die Hausordnung der Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall und die §§ 91 und 115 JGG und stellt fest, daß „die gegenwärtige rechtliche Situation des Jugendstrafvollzugs mit großer Unsicherheit belastet ist“ (S. 103).

Daß noch keine Jugendstrafvollzugsordnung trotz des Auftrags im § 115 JGG erstellt wurde, führt der Verfasser darauf zurück, daß die gegenwärtigen personellen und sachlichen Gegebenheiten in vielen deutschen Jugendstrafanstalten den Forderungen einer solchen Jugendstrafvollzugsordnung auf längere Sicht nicht gerecht werden könnten. Ihm lag allerdings noch nicht der Referentenentwurf des Herrn Bundesministers der Justiz vor. Er vermutet, daß die Verzögerung mit darauf zurückzuführen sei, daß einzelne Länder die auf sie zukommenden finanziellen Belastungen fürchten. Seine Vermutungen dürften nur insoweit richtig sein, als die Frage der Verwirklichung wohl auch bei der Erstellung eines Entwurfs einer Jugendstrafvollzugsordnung von Bedeutung ist. Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß im allgemeinen Gesetze und Rechtsverordnungen auch dann in Kraft gesetzt werden, wenn die Verwirklichung noch lange auf sich warten läßt. Leider ist auf sozialem Gebiet zu beobachten, daß manche Gesetze oder zumindest manche gesetzlichen Bestimmungen den Charakter eines Programms, nicht aber eine Regelung und verbindlichen Anordnung für die Praxis haben. Dies ließe sich schon am § 91 JGG nachweisen, z. B. an der Frage der Auflockerung des Vollzugs und des Vollzuges in weitgehend freien Formen.

Im zweiten Teil seiner Arbeit schildert der Verfasser die sachlichen und personellen Gegebenheiten des Jugendstrafvollzugs in der Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall. Die eingehende und in allen Einzelheiten gründliche Behandlung der Vollzugspraxis ist sicher für jeden in dieser Arbeit Stehenden anregend. Dabei kann allerdings festgestellt werden, daß der Verfasser, der nicht Vollzugspraktiker ist sondern lediglich einige Monate als Referendar in der Anstalt hospitierte, sich auf allgemeine Erörterungen beschränkt und daß seine Kritik nicht in die pädagogischen Methoden und Gegebenheiten als solche eindringt. Allerdings wird dies im Rahmen einer solchen Arbeit auch nicht vermifft werden, zumal sich ergibt, daß die äußeren Schwierigkeiten, insbesondere in baulicher Hinsicht dort so groß sind, daß bezüglich methodischer Einzelfragen vieles noch gar nicht wirklich in Erscheinung tritt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis: „Die mangelhaften sachlichen und personellen Gegebenheiten

im Schwäbisch-Haller Jugendstrafvollzug wirken sich auf alle Vollzugsdisziplinen nachteilig aus“ (S. 224). Daraus leitet er eine Reihe von Forderungen ab. Er fordert den Bau mehrerer kleiner Jugendstrafanstalten an Stelle der großen Zentralanstalt. Bezüglich der personellen Situation schließt er sich der klaren und richtigen These des Anstaltsleiters an, der mehr Erzieherpersönlichkeiten und weniger polizeiliche Aufsichtskräfte fordert. Sowohl für die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen als auch für den Jugendstrafvollzug fordert er als unabdingbare Voraussetzung die Beschäftigung von Psychologen und Jugendpsychiatern. Da eine Vielzahl der einfachsten Voraussetzungen für einen erzieherisch erfolgreichen Jugendstrafvollzug nicht etwa nur in Schwä-

bisch-Hall, sondern auch sonst weithin nicht gewährleistet ist, spricht der Verfasser davon, daß gegenwärtig der Jugendstrafvollzug noch vorwiegend „den Charakter eines Verwahrungsvollzugs“ trage und mit dem Odium eines „Infektionsvollzugs“ behaftet sei.

Die Arbeit läßt sich als eine Hilfe für diejenigen gebrauchen, die sich ernsthaft um eine Verbesserung des Jugendstrafvollzugs bemühen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil der Verfasser nicht in den Streit von Erziehungslehren und Ideologien eingreift sondern konkrete Forderungen stellt, die erfüllbar wären, die aber gerade angesichts der neuesten finanziellen Entwicklung sicherlich in noch weitere Ferne gerückt sind. Auch diese Arbeit sollte einen Anstoß dazu geben, die Verbesserung des Jugendstrafvollzugs angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gegenwart auch unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen weiterzutreiben.

Max Busch